IMT Nuremberg Archives

H – 287

International Court of Justice

File Copy

H0287 – 0002

VORSITZENDER: Dr. Horn, ich glaube, sie haben sich zum Schluss mit Dahlerus befasst.

DR. HORN: (Verteidiger fuer den Angeklagten Ribbentrop) Das ist richtig Herr Praesident. Als naechsten Zeugen bitte ich das Gericht, General Koestring, fruehrer Militaer-Attachee in Moskau, zur Zeit im Gefaengnis, zu laden.
In diesem Fall bin ich auch bereit, auf das persoenliche Erscheinen des Zeugen zu verzichten, wenn die Ausstellung eines Affidavits gestattet ist.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich protestiere gegen die Vorladung des Zeugen.

DR. HORN: Ich moechte das Gericht doch bitten, in diesem Fall den Zeugen zu laden. Zunaechst bestnad die Aussicht, wie mir mitgeteilt wurde, dass der Zeuge durch die Staatsanwaltschaft vorgeladen wuerde. Nachdem das nicht geschehen ist, bitte ich um Genehmigung dieses Zeugen, da er an den deutsch-russischen Verhandlungen, vom August bis September 1939 in Moskau teilnahm und in seiner Dienststellung bis zum Ausbruch der Feindseligkeit gegen Russland, blieb. Der Zeuge kann daher die Einstellung der massgebenden deutschen Kreise und Maenner, zum russisch-deutschen Pakt bekunden.
Aus diesem Grunde, bitte ich das Gericht, ihn zu laden.

GENERAL RUDENKO: Wie ich bereits sagte, protestiert die russische Anklagebehoerde gegen die Vorladung des Zeugen, weil dieser Zeuge an den Verhandlungen im Jahr 1939 teilnahm. Ich glaube nicht, dass er zur Beleuchtung dieser Frage beitragen kann.

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte.

DR. HORN: Verzeihen Herr Praesident, ich habe die Begruendung des Herrn Generals nicht verstehen koennen.

VORSITZENDER: Bitte wiederholen Sie.

GENERAL RUDENKO: Ich sagte, dass wie Sir David bereits gesagt hat, bezueglich dieses Zeugen, moechte ich sagen, dass dieser Zeuge an den Besprechungen vom Dezember 1939 Teilnahme ist nicht wichtig. Das Gericht ist vielmerh in der Verletzung dieses Paktes interessiert, und daher ist die Vorladung dieses Zeugen ....

VORSITZENDER: Fahren Sie fort.

GENERAL RUDENKO: Darf ich jetzt fortfahren? Ich bin daher der Ansicht, dass es

H0287 - 0003

nicht noetig ist, dass dieser Zeuge vorgeladen wird, da er zu dieser Frage nichts auszusagen hat.

DR. HORN: Ich bitte das hohe Gericht darauf aufmerksam machen zu duerfen, dass General Koestring lange Zeit im Zellengefaengnis in Nuernberg war und der Staatsanwaltschaft zur Verfuegung gestanden hat und ich bitte daher das Gericht, ihm auch ein Verhoer zu gewaehren, aus den angefuehrten Gruenden.

VORSITZENDER: Das Gericht wirdsich die Angelegenheit ueberlegen.

VORSITZENDER: Dr. Horn, das Gericht versteht nicht, warum die Tatsache, dass General Koestring in Nuernberg zur Verfuegung steht, eine Antwort auf den Einwand ist, den der russische Anklagevertreter erhoben hat, naemlich, dass er bei Verhandlungen im September 1939 zugegen war, die einen Vertragsbruch bedeuten. Bis jetzt haben Sie lediglich geantwortet, dass General Koestring hier in Nuernberg war.

DR. HORN: Herr Praesident, Herr General Koestring, soll bezeugen, dass der Pakt mit Russland von seiten hier und vonseiten meines Mandanten in der Absicht geschlossen wurde, ihm zu halten. Weitere Ausfuehrungen zu diesem Punkt moechte ich im Augenblick nicht machen, und bitte das Gericht, ihm mit dieser Begruendung zu laden.

VORSITZENDER: Das Gericht wird ihre Argumente einer Beratung unterziehen.

DR. HORN: Als naechsten Zeugen bekenne ich den Legationsrat Dr. Hesser, fruecher Auswaertiges Amt in Berlin, derzeit Lager Augsburg.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Wir haben gegen diesen Zeugen keine Einwaende. Es ist mir jedoch nicht bekannt, ob er ein Affidavit wuenscht, oder den Zeugen persoenlich. Vielleicht kann er sich in diesem Fall mit einem Affidavit begnuegen.

DR. HORN: In diesem Fall werde ich mich mit einem Affidavit begnuegen. Der naechste Zeuge ist der fruehere Botschafter in Bukarest, Fabricius, vermutlich in alliierter Haft, im amerikanisch besetzten Gebiet, oder aus der Haft entlassen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es liegt in diesem Fall kein Einwand vor. Der Zeuge wird ueber ein Verhoer berichten, das dem Gericht bereits als Beweis vorliegt, und hier hat die Anklagebehoerde keine Einwaende zu machen.

VORSITZENDER: Das Gericht wird auch diese Angelegenheit einer Ueberlegung unterziehen.

H0287 – 0004

DR. HORN: Naechster Zeuge, Dr. Karl Burkhardt, der Praesident des Internationalen Roten Kreuzes in Genf, fruecher Voelkerbundkommissar in Danzig.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Meine Herren Richter, es ist ganz klar, dass wir und alle anderen Laender, Dr. Burkhardt einen Dank schuldig sind. Ich moechte daher hinweisen, dass falls es moeglich ist, dass er Beweismaterial daruber liefert, was von Hitler selbststammt, in anderen Worten, wenn er beweisen kann, dass er von Hitler daruber informiert war, dass der Angeklagte Ribbentrop eingegriffen hat, dass Dr. Burkhardt sagr, dass er ueber Briefe Bescheid weiss, dann hat die Anklagebehoerde keinen Einwand, dass er hier erscheint.

Wenn er jedoch nur sagen kann, dass er von Ribbentrop gehoert hat, werden Einwaende erhoben. Es scheint uns, dass es am zweckmaessigsten waere, wenn er ueber seine Kenntnisse ein Affidavit liefert, und wenn es sich ergibt, dass seine Kenntnisse hinreichend sind, dann wird die Anklagebehoerde ihn gerne vorladen.

Der zweite Punkt, der sich mit der Frage der englischen Garantien befasst, und die Lage in Danzig stehen offen.

DR. HORN: Ausser den bereits angefuehrten Gruenden, moechte ich noch anfuehren, dass Professor Burkhardt, Hitler und Ribbentrop einen Besuch in Berlin, im Jahre 1943 abstatteten und daher eingehende Angaben ueber die in meinem Gesuch ausgefuehrten Gruende, fuer die Vorladung machen kann, das beantwortet die erste Frage von Sir David. Ich bin aber auch damit einverstanden, dass Professor Burkhardt das Erscheinen hier durch ein Affidavit erspart bleibt.

VORSITZENDER: Auch dies wird sich das Gericht ueberlegen.

DR. HORN: Der naechste Zeuge ist der Gesandte der Schweiz, Feldscher, der zuletzt Gesandter in Berlin war.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich moechte vorschlagen, dass er genau so behandelt wird wie Professor Burkhardt.

DR. HORN: Ich bin damit einverstanden. Der naechste Zeuge ist der ehemalige Premierminister von Gorssbritannien Winston Churchill.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Die Anklagebehoerde protestiert gegen diesen Antrag. Wir moechten erklaeren, dass wichtige Gruende einen Antrag, der fuer die Vorladung des Zeugen vorliegt, nicht vorliegen. Der erste Teil bezieht sich auf eine Besprechung, die sich mit den Tatsachen in diesem Prozess nicht beschaeftigt.

H0287 - 0005

Der zweite Teil befasst sich auch mit einer Besprechung, welche einige Jahre vor dem Krieg stattfand, zwischen dem deutschen Gesandten und einem Herren, der zu dieser Zeit keine offiziellen Posten in England hatte. Aber was die Wichtigkeit dieser Besprechung fuer diesen Prozess anbelangt, so moechte die Anklagebehoerde erklaeren, dass es nicht nur nicht zu existieren scheint, sondern auch nicht existiert.

DR. HORN: Sir David, ich moechte Sie darauf aufmerksam machen, dass Churchill zu jener Zeit der Fuehrer der Opposition seiner Majestaet war und ihm bekannt ist, ob er als Fuehrer dieser Opposition, meines Wissens sogar bezahlt wird. Ich moechte zur Sache folgendes ausfuehren .....

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Darf ich unterbrechen. Ich finde dass Dr. Horn der letzte ist, der sich auf einen Punkt verlassen sollte, ueber den er falsch informiert ist. Winston Churchill war nicht der Fuehrer der Opposition, zu keiner Zeit und bestimmt nicht vom Jahre 1936 bis 1938, als der Angeklagte Ribbentrop der Gesandte war. Mr. Attlee war damals der Fuehrer der Opposition. Winston Churchill hatte damals kein Amt und war lediglich ein unabhaengiges Mitglied der Konservativen-Partei in England.

DR. HORN: Jedenfalls Herr Praesident, war Churchill in Deutschland der bekannteste Staatsmann Englands. Diese Aeusserung, die Churchill damals bei seinem Besuch in der Botschaft abgab, wurde von Ribbentrop sofort an Hitler berichtet, und ist mit hochgradiger Wahrscheinlichkeit einer der Gruende, die Hitler zu seinen in den Hossbach-Dokumenten die als PS 386 vorgelegt wurden, die fuer die Beteiligten so ueberraschende Aeusserungen und Ausfuehrungen enthielt, veranlasst hat, in denen von der Anklage die ersten schluessigen Beweise fuer das Bestehen einer Verschwoerung im Sinne der Anklage gesehen wurden. Ich darf weiter ausfuehren, dass der britische Anklagevertreter Jones, sich geaeussert hat, dass durch die Besitzergreifung der Tschechoslowakei durch Deutschland nun England und Polen aengstlich geworden seien. Daher trat man in Besprechungen zwischen England und Polen ein und schloss das Garantieversprechen. Auf Grund der bekannten Aeusserung von Churchill und anderen massgebenden Staatsmaennern, wonach England eine polnische Koalition gegenueber Deutschland zustande bringen wuerde, um ihm mit allen Machtmitteln entgegen zutreten, wurde Hitler nunmehr auf Grund dieser Aeusserung in erhoehtem Masse besorgt und rief seine Regierung

H0287 – 0006

zur Besprechung, um sich mit strafegischen Plaenen zu beschaeftigen und aus diesem Grunde ergibt sich, dass die Aussage Churchills von ausserordentlicher Wichtigkeit ist, und bitte daher um Ladung des Zeugen.

H0287-0007

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich habe meine Ansicht bereits zum Ausdruck gebracht Herr Praesident.

VORSITZENDER: Das Gericht moechte die Ansicht Dr. Horns, die wir ueber das Mikrophon gehoert haben, schriftlich vorgelegt haben.

DR. HORN: Als naechsten Zeugen moechte ich Lord Londonderry, Lord Kemsley, Lord Beaverbrook und Lord Vansittart vernehmen. An diese Zeugen sind bereits Fragebogen herausgegangen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Diese Zeugen werden durch ein Verhoer zur Aussage veranlasst und wir haben keine Einwaende.

DR. HORN: Als naechsten Zeugen benenne ich Admiral Schuster, zuletzt in Kiel.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Wir haben gegen die Vorladung von Admiral Schuster Einwaende. Die Gruende fuer seine Vorladung sind, dass er bei der Verhandlung zugegen war, die zu den deutsch-englischen Flottenpakt vom Jahre 1935 fuehrte. Anscheinend soll bewiesen werden, dass dieser Pakt unter der Leitung des Angeklagten Ribbentrop geschlossen wurde. Die Anklagebehoerde ist der Ansicht, dass dieses unwichtig ist und dass die Verhandlungen vor Abschluss des Paktes unwichtig sind, waehrend der Vertrag als solcher zur amtlichen Kenntnisnahme dem Gericht vorgelegt wurde und wo mein Freund alle Argumente finden kann, die er wuenscht. Aber die Anklagebehoerde moechte gerne bemerken, dass es eine ungeheuere Zeitverschwendung bedeuten wuerde, wenn man alle alten zahlreichen Vertraege dem Gericht vorlegen wuerde.

DR. HORN: Wir verhandeln gerade in diesem Prozess ueber das Problem von Planen und Vorbereiten. In diesen Zusammenhang ist es sicher unwesentlich das zu hoeren, was damals von der deutschen Regierung und insbesondere vom Angeklagten Ribbentrop geplant und vorbereitet worden ist. Diese Planungen und Vorbereitungen, die damals in den Verhandlungen, die zum Abschluss des Flottenvertrages geschahen, stattfanden, gingen weiter als nur bis zum Abschluss dieses Vertrages. Der Vertrag war von dem Angeklagten Ribbentrop, und das kann Admiral Schuster bezeugen, als erster Baustein in einem engen Beundnisvertrag zwischen England und Deutschland gedacht. Um diese Absichten dem Gericht deutlich zu machen, und damit die Politik, die der Angeklagte Ribbentrop verfolgte, halte ich diesen Zeugen fuer richtig und bitte Sir David, seinen Standpunkt zu modifizieren.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich fuerchte, dass ich dazu nicht in der Lage bin. Meine Mitarbeiter und ich haben diese Sache sehr sorgfaeltig ueberlegt und ich habe unsere allgemeine Ansicht, was die Vorvertragsverhandlungen betrifft, festgelegt, besonders was lang-gueltige Vertraege anbelangt. Obwohl ich den groessten Wunsch habe, Dr. Horn zu helfen, kann ich seinem Ersuchen leider nicht entsprechen.

GENERAL RUDENKO: Herr Vorsitzender, darf ich sprechen? Dr. Horn hat uns gebeten, die Gruende fuer unseren Standpunkt bekanntzugeben. Ich glaube, dass die Ursache der Uneinigkeit zwischen der Anklagevertretung in der Verteidigung in folgendem besteht: Die Anklagevertretung zieht in Betracht, dass die Verteidigung ersucht, weitere Zeugen vorzuladen, die beweisen sollen, dass die Angeklagten Frieden halten wollten. Wir gehen von einem anderen Standpunkt aus und zwar, dass die Angeklagten Verbrechen begangen haben, die gegen diese Vereinbarungen laufen. Ich halte es daher fuer absolut unnoetig, Zeugen vorzuladen, die beweisen sollen, dass die Angeklagten Friedensvereinbarungen abzuschliessen trachteten, welche, wie Sie alle wissen, von den Angeklagten verletzt wurden, ebenso wie wir auch von ihren Absichten wissen, diese Vertraege zu verletzen.

VORSITZENDER: Dr. Horn, um die Sachdienlichkeit dieser Art von Beweismaterial pruefen zu koennen, moechte ich folgende Frage stellen: Angenommen, dass Ribbentrop zu einer Vereinbarung mit England kommen wollte und einen Krieg Deutschlands mit England zu vermeiden suchte, welche Sachdienlichkeit wuerde das im Zusammenhang mit der Beschuldigung haben, dass Deutschland Krieg gegen Polen plante?

DR. HORN: Herr Praesident, um diese Frage entscheidend beantworten zu koennen, im Sinne der gesamten Verteidigungsfuehrung, muesste ich auf die gesamten politisch-diplomatischen Zusammenhaenge der Zeit vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges zu sprechen kommen. Zwecks Beantragung der Ladung von Zeugen moechte ich mich noch nicht hier auf Ausfuehrungen derart grundlegender Natur einlassen, ehe ich nicht nach Pruefung und gewissenhafter Ueberpruefung meines Beweismaterials, mich wirklich auf eine feste Ansicht festlegen kann. Ich habe, wie das der Herr Praesident auch in dem Beschluss zum Ausdruck brachte, die Moeglichkeit, die Zeugen und das Beweismaterial beizuschaffen, so aufgefasst, dass wir hier nur Gruende vorbringen fuer die

H0287 - 0008

H0287 - 0009

Ladung von Zeugen, die uns hoechst wahrscheinlich von diesen Zeugen nach Information bestaetigt werden. Ich kann also heute eine solch grundlegende Frage des Prozesses noch nicht fest beantworten, ehe ich nicht die gesamten mir zugaenglichen Beweismittel geprueft habe, um dann zu einer entscheidenden Meinung und Grundlage meiner Verteidigungsfuehrung zu kommen.

Ich moechte mich, um es ganz klar zu sagen, noch nicht prejudizieren.

VORSITZENDER: Aber die wichtigste Frage ist die Betrachtung welches Beweismaterial sachdienlich ist. Wenn Sie sich aber nicht festlegen wollen, koennen Sie jetzt fortfahren.

DR. HORN: Der haechste Zeuge ist der Botschafter Dr. Paul Schmidt, Dolmetscher im Auswaertigen Amt, zur Zeit vermutlich in Oberursel im Vernehmungslager.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht! Bezueglich der naechsten zwei Zeugen, welche im Antrage zusammen genannt werden, sollen diese den Beweis der Tatsache bringen, dass der Angeklagte Ribbentrop an Hitler fuenf oder sechs Mal das Ersuchen um Ruecktritt richtete; auch hier lege ich mich auf meinen schon mehrere Male dem Gericht gemachten Standpunkt fest, dass, im Falle diese Zeugen auf Seite Hitlers ueber diese Ruecktrittsgesuche auszusagen in der Lage sind, keine Einwendung gegen sie bestuende. Wenn sie jedoch nur aussagen wollen, dass sie von Ribbentrop von seinen Ruecktrittsgesuchen hoerten, dann bringt uns dies nach der Ansicht der Anklagevertretung nicht weiter. Wenn aber diese in Frage kommenden Zeugen einwenden und erklaeren wollen, dass ein Briefwechsel mit Hitler besteht, den diese Herren sahen, und der der Zweck der Zeugenaussagen sein soll, dann glaubt die Anklagevertretung, dass dies im Zusammenhang mit der Faellung des Urteils sachdienlich sein koennte.

Wir behalten uns das Recht vor, zu beurteilen, ob diese Aussagen angesichts der Bestimmungen des Statuts eine Frage der Schuld oder Unschuld sind. Ich beantrage daher, dass dem regulaeren Ablauf zufolge von diesen beiden Herren eidesstattliche Erklaerungen bezueglich ihrer Aussagen besorgt werden und dass wir uns spaeter in dem von mir dem Gericht angeregten Sinne damit befassen werden.

VORSITZENDER: Ziehen Sie vorlaeufig eidesstattliche Erklaerungen den Verhoeren vor? Waeren Verhoere nicht nuetzlicher?

H0287 - 0010

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich stimme Ihnen zu, Herr Vorsitzender. Wenn das Verhoer ihre Aussagen ueber diesen Punkt ergibt, waere dies das Beste.

DR. HORN: Ueber die naechsten beiden Zeugen kann zusammen gesprochen werden. Ich glaube schon jetzt sagen zu duerfen, dass Sir David Maxwell Fyfe mir dieselben Gruende entgegenhalten wird, als bei den anderen Zeugen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich denke, Herr Vorsitzender, dass der geehrte Verteidiger und ich uns auf die Entscheidung des Gerichtes bezueglich Admiral Schuster einigen koennen.

DR. HORN: Dann wuerde ich auf beide Zeugen verzichten, wenn das Gericht mir dafuer Admiral Schuster zubilligen wuerde. Der haechste Zeuge ist der fruehere Chef des Protokolls im Auswaertigen Amt Doernberg, zur Zeit hoechstwahrscheinlich interniert in Augsburg.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Auch hier vertrete ich mit dem groessten Respekt die Meinung, dass die Ansichten Doernberg's ueber die Vertrauenswuerdigkeit von Graf Ciano nicht sachdienlich ist. Wenn wir beginnen, Zeugen aufzurufen, damit sie ihre Ansichten ueber die Glaubwuerdigkeit der einen oder anderen Charakteristik der Staatsmaenner Europas bekanntgeben, wuerde das Gericht einen Kurs einschlagen, der sehr lange Zeit in Anspruch und zu keinem nennenswerten Ergebnis fuehrenwuerde. Ich moechte daher erklaeren, dass dies keine Gruende fuer Zeugenaussagen sind, welche das Gericht in Betracht ziehen will.

DR. HORN: Zu diesem Punkt kann ich sagen, dass Graf Ciano in seinem Tagebuch, das uns jetzt zugaenglich gemacht wurde, zumindest in diesen wichtigen Punkt bezueglich der Beweise, die Herr Doernberg bereit ist uns zu geben, und die wir dem Gericht vorlegen werden, Eintragungen vornahm. Der zweite Punkt der Bekundungen Dr. Doernbergs bezieht sich auf eine Angelegenheit eines Ordens. Von der russischen Anklagevertretung ist der Vorwurf erhoben worden, dass er Siebenbuergen fuer einen hohen rumaenischen Orden verkaufte. Aus diesem Grunde wuerde ich mir gestatten, zu beantragen, Herrn Doernberg entweder hier oder in Form einer eidesstattlichen Erklaerung ueber diesen Punkt zu vernehmen.

H0287 - 0011

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. HORN: Als naechsten Zeugen beantrage ich den Gesandten Schnurre, Leiter der Handelspolitischen Abteilung des Auswaertigen Amtes, derzeitiger Aufenthalt unbekannt, vermutlich in Haft in der englischen Zone.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hohes Gericht, auch hier steht die Anklagebehoerde mit dem groessten Respekt auf den Standpunkt, dass es nicht noetig ist, einen Zeugen aufzurufen, um Informationen zu geben, dass ein politischer Vorgesetzte die Absicht hatte, gewisse Vertraege, die er unterzeichnet hat, einzuhalten. Gerade die in dem Vertrag angegebenen Gruende scheinen mir zu zeigen, dass es sich in Wirklichkeit hier um Diskussionen handelt und wir sind daher der Ansicht, dass die Vorladung dieses Zeugen unnoetig ist.

DR. HORN: Ich bitte das Gericht, mir diesen Zeugen zu gewaehren: denn allein die Tatsache, dass der Zeuge ueber das Halten oder Nichthalten der Absichten seines Chefs aussagen will, ist fuer mich nicht so sehr entscheidend wie die Tatsache, dass er auf Grund der Teilnahme an den Verhandlungen, seinen Besprechungen, auch mit anderen entscheidenden Persoenlichkeiten ueber die Hintergruende dieses Vertrages, einen der wesentlichsten Punkte, aussagen kann.

VORSITZENDER: Darf ich Sie, Dr. Horn, abermals unter Bezugnahme auf die Wichtigkeit dieses Beweisantrages ersuchen: Angenommen, dass es wahr ist, dass die deutschen Behoerden im August 1939 beabsichtigten, den mit Sowjetrussland abgeschlossenen Vertrag zu halten und dass dies davon abhaengig gewesen sei, ob England Polen in dem von Deutschland zu diesem Zeitpunkt begonnenen Krieg gegen Polen unterstuetzen wuerde, kann es sehr gut moeglich gewesen sein, dass die deutsche Regierung den Vertrag mit Russland einhalten wo. te, um Russland aus dem Krieg gegen Polen und England herauszuhalten. Aber wi ergibt sich dann hieraus, dass die damalige Absicht von Ribbentrop jetzt irgend welche Aufklaerung geben koennte?

DR. HORN: Herr Praesident, es ist bei der Feststellung eines strafrechtlich Tatbestandes doch wesentlich, in Feststellung der Schuldfrage, inwieweit sich der Angeklagte Ribbentrop bemueht hat, einen Vertrag zu halten als Mensch,

H0287 - 0012

und es ist eine andere Frage, wie weit er durch politische Notwendigkeit und andere Kraefte gezwungen wurde, mitanzusehen, wie ein Vertrag in urspruenglichen Sinne ablief, in dem er abgeschlossen worden ist.

VORSITZENDER: Sie koennen fortsetzen.

DR. HORN: Gesandter Ritter des Auswaertigen Amtes, zuletzt Verbindungsmann des Auswaertigen Amtes zum Oberkommando der Wehrmacht, zur Zeit hoechstwahrscheinlich im Lager Augsburg.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Der Antrag fuer den Gesandten Ritter zerfaellt in zwei Teile: Der erste beschaeftigt sich mit den Punkten, mit denen wir uns gerade bezueglich des russisch-deutschen Vertrages vom 23. August 1939 beschaftigten. Ich habe die Ansicht der Anklagevertretung darueber angezeigt.

Der zweite Teil beschaeftigt sich mit der Einstellung des Angeklagten Ribbentrop zur Behandlung von alliierten Fliegern. Hier ist die Lage derzeit die, dass ich ein von Ritter unterschriebenes Dokument vorgelegt habe und ferner ein weiteres Dokument, in welchem Gesandter Ritter erklaert, dass der Angeklagte Ribbentrop die Note des Deutschen Aussenamtes mit den Vorschlagen des Lynchens alliierter Flieger und ihrer Ueberstellung an den SD vor Anerkennung ihres Statuts als Kriegsgefangene und der damit verbundenen Rechte die in der Genfer Konvention festgelegt sind, genehmigt hat.

Wenn gewuenscht werden wuerde, darzulegen, dass die Erklaerung des Gesandten Ritter, dass Ribbentrop diese Note genehmigt hat, unrichtig sei, dann wuerde dies natuerlich einen sachdienlichen Zweck haben. Derzeit liegen diese Dokumente jedoch vor und ich sehe nicht ganz klar, aus welchem Grunde ihn der Herr Verteidiger bezueglich des zweiten Punktes als Zeuge vorzuladen wuenscht. Wenn irgend ein weiterer Grund hiefuer besteht, wird Dr. Horn dies vielleicht andeuten.

DR. HORN: Sir David Maxwell Fyfe hat soeben die Gruende genannt, warum ich die Vorladung dieses Zeugen wuensche. Der Zeuge kann und soll bekunden, dass der Angeklagte Ribbentrop gegen die geschilderte Behandlung von Terrorfliegern war und die Ansicht vertrat, dass aus diesen der Genfer Konvention nicht entsprechenden Verhalten die Konsequenzen gezogen werden muessten, nach

H0287 – 0013

vorheriger Nullifizierung der Genfer Bestimmungen mit den daran beteiligten Regierungen und Maechten.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Dr. Horn erklaert, dass er die Vorladung des Gesandt Ritter wuenscht, um die zwei von ihm vorbereiteten Dokumente in Abrede zu stellen, die bereits als Tatbestand vorliegen. Dann will ich natuerlich keine Einwendungen machen; wenn Gesandter Ritter seinen eigenen Schriftstuecken widersprechen will, ist die offensichtlich ein sachdienlicher Punkt.

VORSITZENDER: Wuerde es Dr. Horn recht sein, wenn dem Gesandten Ritter Fragebogen zugehen, oder wuerde die Anklagevertretung vorziehen, dass er vorgeladen werden solle, wenn er gerufen wird, oder wenn er Tatbestaende irgend einer Art angeben kann.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wenn er Aussagen machen kann, wuerde die Anklagevertretung dies aus folgenden Gruenden vorziehen: Es liegen zwei von ihm vorbereitete Dokumente vor, wenn er diese widerrufen will, wuerde ich anregen, dass er dies hier persoenlich vornehmen solle.

DR. HORN: Ich ueberlasse die Entscheidung darueber der Anklagevertretung.

VORSITZENDER: Sehr gut.

DR. HORN: Der naechste Zeuge ist der ehemalige Gesandte in Oslo, Norwegen, von Grundherr, vermutlich zur Zeit in alliierter Haft,

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich moechte mich abermals nicht in Einzelheiten vertiefen; die Lage ist folgende, dass dem Gerichtshof ein vom Angeklagten Rosenberg unterzeichnetes Schriftstueck vorliegt, in dem er erklaerte, dass an Quisling auf Grund einer Vereinbarung mit demselben 10 000 Pfund Sterling monatlich bezahlt werden. Wenn Dr. Horn glaubt, dass der Zeuge, Herr von Grundherr, hier vorgeladen werden soll, um diese Erklaerung zu widerlegen, so kann wiederum die Anklagebehoerde keinen Einspruch erheben.

VORSITZENDER: Ja.

DR. HORN: Herr Vorsitzender, die Zeugen die ich unter Punkt 30 - 34 genannt

HO287 - 0014

habe, kann ich mich darauf beschraenken in meinen "usfuehrungen, dass ich sie lediglich haben moechte, damit sie bekunden, dass sich von Ribbentrop von 1933 bis 1939 auch um die Herstellung enger Beziehungen zu Frankreich ernsthaft und laufend bemueht hat.

Die Zeugen, vor allem Herr Daladier, frueher franzoesischer Ministerpraesident, koennen ueber diese Bemuehungen im einzelnen substantive Angaben machen. Falls das Gericht entscheidet, dass diese Zeugen oder einige dieser Zeugen in Form von Affidavits gehoert werden sollen, werde ich auch die Klage dem Gericht unterscheiden.

SIR MAXWELL FYFE: Es ist die Ansicht der Anklagevertretung, dass die angegebenen Gruende fuer die Vorladung dieser Zeugen zu ungenau und allgemein sind, um die Vorladung vor dem Gericht zu rechtfertigen. Wenn zwei Laender friedliche Verbindungen aufrecht erhalten, so kann die Tatsache, dass deren Minister Erklaerungen abgegeben haben, die den guten Verhaeltnissen dienlich sind oder aehnliche Worte gesprochen haben, so werden uns solche Erklaerungen nicht weiter helfen und es ist daher die Ansicht der Anklagevertretung, dass es eine Zeitverschwendung darstellen wuerde, wenn die Zeugen ueber solche Einzelheiten gehoert werden. Abgesehen davon sind die ersten vier Zeugen Marquis und Marquise De Polignac, Graf und Graefin Jean de Castellane nach Ansich der Anklagevertetung nie in einer offiziellen Stellung taetig gewesen und besteht daher der zugehoerige Einwand gegen Vorladung von Personen, die zwar bemerkenswerte Menschen sein koennen, aber abgesehen von allgemeinen Freundschaftsbeziehungen kaum mehr als Aussagen ueber die Ansicht eines Zeugen machen kann, was dem Gericht kaum von Wichtigkeit sein duerfte.

DR. HORN: Mit diesen Zeugen moechte ich die Verteidigung gerade beweisen, dass die Bemuehungen Ribbentrops hinsichtlich Frankreich weitergingen, als gewoehnliche Bemerkungen, die man als nicht weiter als"courkoisie internation bezeichnen kann, darstellen. Aus dem Grunde, bitte ich mir den einen oder anderen Zeugen aus dieser Reihe zu gestatten.

VORSITZENDER: Dr. Horn, diese Zeugen hier scheinen dieselbe Frage wieder aufzuwerfen, die ich Ihnen vorhin schon gestellt habe. Nehmen wir mal an,

H0287 - 0015

dass die Absicht des deutschen Auswaertigen Amtes bestanden haette, Frankreich von einem Krieg fernzuhalten, den Deutschland vorbereitete, was kann die Wirklichkeit dieser Tatsache sein, dass Deutschland einen Angriffskrieg gegen Polen beabsichtigte.

DR. HORN: Ich moechte durch diese Zeugen auch wieder Beweise dafuer antreten, dass es zumindest nicht im Sinne des Angeklagten von Ribbentrop gelegen hat, Kriege zu planen und vorzubereiten, sondern dass er sich Jahrzehnte lang bemueht hat, mit den Nachbarstaaten Deutschlands bessere Beziehungen herzustellen.

Die Anklage, Herr Praesident warf meinem Mandanten auch Planung und Durchfuehrung ben Angriffsabsichten von Kriege gegen England und Frankreich vor. Wenn dieStaatsanwaltschaft auf diesen Punkt verzichten will, kann ich selbstverstaendlich auch auf diese Zeugen verzichten.

VORSITZENDER: Das Gericht wird die Angelegenheit der notwendigen Ueberlegung unterziehen.

DR. HORN: Der naechste Zeuge ist Mr. Tennant, London.

SIR MAXWELL-FYFE: In Bezug auf diesen Zeugen muss ich sagen, dass ich den Herrn Tennant nicht kenne und auch nie von ihm gehoert habe. Wenn es sich aber auf die Fa. Tennant und Co. bezieht und wenn er meiner Erinnerung nach ein Mitglied des Bath Club ist, so ist er ausserdem noch ein guter Bekannter des Angeklagten von Ribbentrop. Die Angelegenheit ueber die er aussagen soll, erscheint mir unwichtig. Es wird erklaert, dass der Zuege Aussagen machen kann dass in den 35er Jahren der Angeklagte ihn ersuchte ihn mit Lord Baldwin, Mr. Max Donald und Lord Davidson zusammenzubringen, um Verhandlungen darueber zu fuehren, die gute politische Verhaeltnisse zwischen Deutschland und England schaffen sollten. Es sollte sogar eine Allianz erstrebt werden. Im Jahre 1936 war der Angeklagte Ribbentrop der Gesandte am Hof Koenig von England. Mr. Mac Donald hatte sein Amt als Premierminister 1935 aufgegeben, und war Praesident des Ministerrates. Lord Baldwin war Premierminister und Lord Davidson war, wenn ich mich erinnere, der Kanzler des Herzogtums.Lancasker. Es war ein nicht ganz so wichtiges Amt wie die anderen. Wie es fuer die Ange-

H0287 - 0016

legenheit, die diesem Gericht vorliegt, wichtig sein kann, dass kurz vor diese Zeitpunkt der Angeklagte einen Herrn, der kein oeffent-

H0287 - 0017

liches Amt inne hatte, um eine Einfuehrung bei diesen 3 Herren bat, das kann ich wirklich nicht einsehen und ich bitte daher, dass dieser Zeuge abgelehnt wird.

VORSITZENDER: Ja.

Dr. HORN: Herr Praesident, wir kommen bei der Benennung der Zeugen immer wieeer auf eine grundlegende Frage zurueck. Von Seiten der Anklagevertretung wird immer gefragt: Was kann dieser Zeuge bekunden, dass Deutschland nicht gegen Polen marschierte bezw. den Polen-Krieg verschuldete, Waehrend der Zeuge doch einem ganz anderem Lande angehoert und mit Polen oder polnischen Bedingungen nichts zu tun hat. Die Verteidigung dagegen ist der Auffassung, dass die gesamte Polenpolitik Deutschlands nur im Rahmen der gesamten europaeischen Bolitik verstanden werden kann und daher sind von der Verteidigung Zeugen geladen, die die Anklagebehoerde ausschliessen moechte, weil sie ueber die grossen Zusammenhaenge uns die Bausteine liefern kann.

Unter diesem Gesichtspunkt benenne ich auch Professor Conwell-Evans, London.

SIR MAXWELL-FYFE: Hoher Gerichtshof, wiederum weiss ich nicht, wer dieser Herr ist und habe von Conwell-Evans nie gehoert. Er erscheint nicht in unserem Lexikon "Wer ist wer", in dem eine Anzahl fuehrender Buerger und Mitglieder des Auswaertigen Amtes erscheinen.

Ich moechte Herrn Dr, Horn bitten, sich den folgenden Punkt, den ich dem Gericht vorlege, zu ueberlegen. Nehmen wir mal an, dass alles in diesem Antrag ueber Professor Conwell-Evans tatsaechlich richtig ist und das wir alles, was im Antrag steht erwaehnen wuerden, so bin ich immer noch der Ansicht, dass er nichts wichtiges aussagen kann und dass das Gericht sich genau in derselben Lage befindet, in der es sich jetzt befindet. Der Angeklagte wird wohl in der Lage sein, selbst Aussagen zu machen und dem Gericht ueber seine Einstellung an verschiedenen Zeitpunkten Aussagen zu machen. Es ist die Ansicht der Anklagebehoerde, dass die Aussage des Herrn Conwell-Evans in keiner Weise dem Prozess dienlich sein kann, und dass sie daher nicht wichtig sein kann.

Dr. HORN: Als naechsten Zeugen benenne ich Wolfgang M i c h e l , Abersdorf/Allgaeu. Der Zeuge unter Nr. 38.

H0287 - 0018

SIR MAXWELL-FYFE: Dieser Herr soll ein Partner in dem fruecheren Geschaeft des Angeklagten Ribbentrop sein. Aufgrund des Antrages erscheint es, dass der Wunsch besteht, dass er die Ansichten des Angeklagten Ribbentrop ueber allgemeine Dinge von Wichtigkeit und seine Einstellung bezeugen soll. Wiederum kann die Anklagevertretung nicht einsehen, wieso dies wichtig sein koennte. Aber es ist natuerlich durchaus moeglich, dassvon Seiten des Angeklagten der Wunsch besteht von einem alten Geschaeftsfreund eine Erklaerung zu haben, die die Ansichten des Angeklagten bestaetigt. Sollte dieser Wunsch bestehen, so sind wir durchaus bereit eine solche Erklaerung anzunehmen, aber wir moechten es nicht als Beweismaterial ueber die Einstellung des Zeugen nehmen. Wahrscheinlich kann der Zeuge sagen, ich war mit ihm geschaeftlich taetig, ich kenn ihn persoenlich, ich hatte immer eine gute Meinung ueber ihn. Aber auch angesichts dieser Angelegenheit ist dieser Zeuge nicht wichtig. Wenn jedoch der Herr Rechtsanwalt die Absicht hatte eine solche Erklaerung einzureichen . . . . .

Dr. HORN: Ich bin mit einem Affidavit einverstanden.

Herr Vorsitzender, ich bitte noch auf den unter Nr. 5 aufgefuehrten Zeugen Legationsrat Gottfrieden zurueckzukommen zu duerfen . . . . . .

VORSITZENDER: Einen Augenblick, wollen Sie denn jetzt erst ueber Nr. 38 sprechen oder wollen Sie den auslassen. Sie haben die Nr. 37 noch nicht besprochen.

Dr. HORN: Mir wuerden dieselben Gruende bezueglich der vorstehenden Zeugen entgegengehalten werden und da ich annehmen dass das Gericht ueber die grundsaetzliche Frage, ob man die gesamten Zusammenhaenge hier unterbreiten muss oder nicht noch Beschluss fassen wird, habe ich die Benennung dieses Zeugen ausgelassen und erbitte von dem Gericht darueber noch Bescheid

VORSITZENDER: Ich verstehe.

Dr. HORN: Nun moechte ich ueber Nr. 5 sprechen. Legationsrat Gottfrieden hat die gesamte dienstliche und private finanzielle Zuteilung des Angeklagten von Ribbentrop lange Jahre unter sich gehabt. Dem Ange

H0287 - 0019

klagten von Ribbentrop wird vorgeworfen von verschiedenen Anklagevertretern, dass er sich an Kunstgegenstaenden und aehnlichen Dingen bereichert hat. Ueber diesen Punkt kann Legationsrat Gottfriedsen entscheidende Aussagen machen, die diese Anschuldigungen entkraeften werden. Ich bitte daher mir diesen Zeugen zu gewaehren.

SIR MAXWELL-FYFE: Herr Praesident, ich habe eben Herrn Dr. Horn ueber diesen Punkt gefragt, naemlich ob er lieber den Herrn Legationsrat Gottfriedsen als Herrn von Sonnleitner vorgeladen haben will. Dr. Horn ist der Ansicht, dass dies so ist. Wir wollen ihm in keiner Weise zu grosse Schwierigkeiten machen, aber ich habe meine Erklaerung bereits darueber abgegeben, dass diese Gruppe von Zeugen von Auswaertigen Aemtern auf drei beschraenkt werden sollte. Wenn jedoch mein Freund glaubt, dass Herr Gottfriedsen ueber diesen Punkt aussagen kann, so habe ich dagegen nichts einzuwenden.

VORSITZENDER: Einen Augenblick, welcher von diesen Zeugen erscheint Ihnen am wichtigsten?

DR. HORN: Ja, in diesem Fall der Zeuge Gottfriedsen.

VORSITZENDER: Ja.

DR. HONR: Damit waere mein Vortrag hinsichtlich der Ladung von Zeugen abgeschlossen.

DR. STAHMER: (Verteidiger des Angeklagten Goering) Ich habe Zeugen nicht benannt, weil andere Verteidiger sie beantragt hatten. Zu diesen Zeugen gehoert auch der Dolmetscher Dr. Paul Schmidt. Ich habe ebenfalls das groesste Interesse an der Vernehmung dieses Zeugen. Schmidt war Dolmetscher Goerings und war bei fast saemtlichen politischen Auslandsverhandlungen mit Staatsmaennern zugegen und ich bitte daher ebenfalls um Ladung dieses Zeugen und unterstuetze damit den Antrag von Dr. Horn.

VORSITZENDER: Das Gericht wird die Angelegenheit pruefen und wir werden abgesehen davon die Sitzung fuer 10 Minuten unterbrechen.

(Das Gericht vertagt von 11.25 - 11.35)

DR. HORN: Herr Praesident, ich bitte noch einen Gesichtspunkt zur Diskussion stellen zu duerfen hinsichtlich der Ladung von Zeugen.

Ich habe einen Teil der Zeugen auch deshalb benannt; weil ich feststellen muss, wann die Verschwoerung im allgemeinen beginnt und wann mein Mandant einer Verschwoerung beigetreten sein koennte. Die Anklage hatte es sich mit der Feststellung des Zeitpunktes, wann die Verschwoerung beginnt, verhaeltnismaessig einfach gemacht,

H0287 - 0020

indem sie in der allgemeinen Anklageschrift sagt, "zu irgend einem Zeitpunkt vor de 8. Mai 1945".

Wenn ich nun keine Zeugen aus dem Jahre 1933 bis 1938 laden kann, dann muss ich annehmen, dass die Staatsanwaltschaft zugibt, dass der Angeklagte von Ribbentrop zumindest an der Verschwoerung vor dem Jahre 1939 nicht beteiligt gewesen sein kan Ich bitte diesen Gesichtspunkt bei der Zubilligung von Zeugen mit zugrunde zu legen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es koennte vielleicht muetzlich sein, wenn ich im allgemeinen andeute, um welche Fragen es fuer Dr. Hron handeln muss.

Das Gericht wird sich erinnern, dass ich am 8. und 9. Januar die Tatbestaende gegen den Angeklagten Ribbentrop vorlegte. Der erste Punkt ist der Zeitpunkt der Machtuebernahme durch Hitler im Jahre 1933.

Es war die Aufgabe der Anklage zu beweisen, dass der Angeklagte Ribbentrop bei dieser Machtuebernahme Hilfe leistete.

Nach diesem Zeitpunkt hatte er eine Anzahl von Aemtern in engster Verbindung mit Hitler inne und falls sich Dr. Horn auf das Protokoll meines Plaedoyers beziehen will, so wird er Einzelheiten hierueber finden sowie die Nummer aller Dokumente, die sich auf die Rolle dieses Angeklagten beim Anschluss Oesterreichs, der Uebernahme der Tschechoslowakei, der Angriff gegen Litauen, Polen, England, Frankreich, Norwegen, Holland, Daenemark, Belgien, Luxemburg, der Sowjetunion und schliesslich der Vereinigten Staaten von Japan finden. Die Teilnahme bei allen diesen Akten findet sich im Protokoll zusammen mit den Dokumenten und eine Bezugnahme auf diese Dokumente wird klarstellen, was gegen den Angeklagten ueber seine Teilnahme erklaert wird.

Abgesehen davon beziehen wir uns auf Anklagepunkte unter Anklagepunkt 3 und 4 und zwar auf den Druck des Angeklagten, der zu den Massnahmen fuehrte, welche die Bruche von Vertraegen darstellen sowie die Tatsache, dass er Massnahmen billigt entgegen dem internationalen Gesetz, dass alliierte Flieger gelyncht werden koennten. Und auch hier sind unterstuetzende Dokumente vorgelegt.

Zweitens beziehe ich mich auf die Aussage von General Lahusen gegen den Angeklagten mit Bezug auf die Behandlung der Bevoelkerung Polens.

Drittens beziehe ich mich auf die Verantwortlichkeit des Angeklagten mit Bezug

H0287-0021

auf den Einsatz der Protektoren von Boehmen und Maehren, deren Anstellung mit un-eingeschraenkten Vollmachten besonders mit Bezug auf die Behandlung der Bevoelkerun dieser Gebiete.

Weiterhin besteht eine aehnliche Lage mit Bezug auf Holland.

Dir dritte wichtigste Kategorie ist die Behandlung der Juden. Wiederum liegt ei offizielles amerikanisches Dokument zur Begruendung dieser Anklage vor, ein Bericht von Botschafter Kennedy; weiterhin beziehe ich mich auf eine Erklaerung des englischen Auswaertigen Amtes ueber die Politik der Juden gegenueber und schliesslich b ziehe ich mich auf das tschechische Dokument ueber die Vorbereitung eines antijued schen Kongresses, bei dem der Angeklagte Ehrenmitglied sein sollte.

Zum Schluss beziehe ich mich auf die Pluenderung und die von meinen Sowjetkolle gen vorgelegten Beweise ueber die Ribbentrop-Bataillone fuer die Einziehung der gepluenderten Gueter.

Wenn Dr. Horn sich diese verschiedenen Punkte ueberlegt, die alle im Protokoll vom 8. und 9. Januar zusammengefasst sind mit Herausnahme des letzten, so wird er auch finden, dass kaum Schwierigkeiten ueber den Anfang dieser Behauptung bestehen werden, oder ihren einzelnen und genauen Umfang.

VORSITZENDER: Sir Maxwell Fyfe, das Gericht moechte Auskunft darueber haben, ob die Anklagebehoerde behauptet, dass ein bestimmtes Datum fuer den Beginn der Verschwoerung vorliegt; zweitens moechten wir wissen, ob Sie der Ansicht sind, dass Angeklagte, die der Verschwoerung nach ihrem Beginn beitraten, fuer die Verschwoerung als solche verantwortlich sind.

Ausserdem moechte das Gericht Auskunft darueber haben, ob im Falle des Beitritt einer Person nach dem Beginn der Verschwoerung, die Behauptung besteht, dass diese Person fuer die Taten der Verschwoerer verantwortlich gemacht werden soll, die vor seinem Eintritt stattfanden.

SIR MAXWELL FYFE: Darf ich diese Fragen in der folgenden Reihenfolge behandeln. Die Ansicht der Anklagebehoerde ueber die Frage des Zeitpunktes ab wie die im Punkt 1 der Anklageschrift enthalten ist. Die Anklagevertreter erklaeren, dass die Nazipartei der Kern der Verschwoerung war und dass die Partei ein wichtiger Teil der Verschwoerung war oder vielmehr die Tatsache, dass die Nazipartei die politische und wirtschaftliche Kontrolle Deutschlands erzielen muesse, um die Durchfuehrung und

H0287 - 0022

Erreichung ihrer Ziele zu erreichen, wie sie in Punkt 1 und 2 des Parteiprogramms enthalten war. Dieser Teil der Verschwoerung fing an mit der Entwicklung der Partei zu ihrer Macht in der deutschen Politik und war im Januar 1933 bereits voellig entwickelt. Zu diesem Zeitpunkt war es Ziel der Nazipartei, Brueche von Vertraegen von Versailles durchzufuehren sowie auch die anderen Taten, die in diesem angefuehrt sind und zwar wenn noetlig mit Machtgewalt.

Aber wie erklaert wird, im Teil 1 der Anklageschrift, die Verschwoerung war nicht stationaer, sondern beweglich. Im Jahre 1934 nach dem Austritt Deutschlands a dem Voelkerbund und aus der Abruestungskonferenz ergaben sich die Angriffsziele der Verschwoerung und nahmen zu.

Es ist die Behauptung auf Seiten der Anklagebehoerde, dass nach dem Jahre 1935 also nach der Einfuehrung der allgemeinen Wehrpflicht und der Schaffung der deutschen Luftwaffe und im Jahre 1936, als das Rheinland wieder besetzt wurde, die Sicherung von Deutschlands Zielen die Ziele der Nazipartei zu erreichen, falls noetig mit einem Angriffskrieg, ein immer staerkeres, klareres und wichtiges Ziel des Gesamtprogramms war.

Die Lage kristallisierte sich heraus bei einer Besprechung am 5. November 1937, in der Hitler eine Erklaerung abgab, dass Oesterreich und die Tschechoslowakei erobert werden muessen, sobald die Gelegenheit sich ergibt. Dem folgte der oesterreichische Anschluss im Maerz 1938 und der Angriff auf die Tschechoslowakei, der seinen Ursprung im Mai 1938 hatte und vor dem Monat Oktober durchgefuehrt werden sollte.

Darauf, so erklaert die Anklagevertretung, folgte der Plan des Angriffskrieges, der wohlbekannten und klaren Technik des Angriffs gegen ein Land und der Abgabe von Versicherungen an das Land, das auf der Liste naechst zum Angriff stand.

Von dieser Zeit an nimmt die Folge der Angriffskriege einen klaren Weg, so wie ich das eben sagte, als ich ueber die Angriffe sprach und hier beziehe ich mich auf die Teilnahme des Angeklagten Ribbentrop. Ich kann zusammenfassen, in dem ich sage, dass die Anklagevertretung behauptet, dass die Nazipartei zu jeder Zeit mit Taetigkeiten beschaeftigt war, um Kontrolle ueber Deutschland zu bekommen. Angriff war sicher und wurde klarer in den Jahren 1934 durch 1935 und spaeter.

H0287 - 0023

Das Gericht (Mr. Biddle), Sir Maxwell David Fyfe, im Zusammenhang mit dieser Frage muss ich sagen, dass Sie zunaechst das Datum des Beginns der Verschwoerung kennen muessen oder aber dass sie nicht in der Lage sein koennen, uns dieses Datum anzugeben.

H0287-0024

Die Verteidigung sagt dass sie dieses Datum nicht kenne. Wenn Sie das Datum wissen, koennen Sie es uns sagen?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Die Verschoerung begann, als die Nazipartei gebildet wurde.

DAS GERICHT (Mr. Biddle):, Und was war das Datum?

SIR MAXWELL FYFE: 1921.

DAS GERICHT: (Mr. Biddle): 1921?

SIR MAXWELL FYFE: Jawohl.

DAS GERICHT: (Mr. Biddle): Nun moechte ich Sie fragen, begann die Verschwoerung fuer Angriffskriege ebenfalls zu dieser Zeit?

SIR MAXWELL FYFE: Ja, es fing in sofern an, als Hitler sagte, "Ich habe gewisse Ziele, von denen eines einen Verstoss gegen den Vertrag von Versailles und dadurch gegen den Freundschaftsvertrag mit den Vereinigten Staaten darstellt, und ich werde diese Ziele erreichen, falls noetig mit Anwendung von Gewalt." Das war immer eines der Ziele und Ansichten der Partei.

Wenn sich gewisse Personen einig sind daruebor, dass sie gewisse ungesetzliche Taten begehen werden oder fuer gesetzliche Taten gewisse ungesetzliche Methoden anzuwenden beabsichtigen, so ist das, pro facto, das Verbrechen von Verschwoerung. Die Verschwoerung als solche ergibt sich aus Uebereinstimmung und nicht aus der Ausfuehrung der Uebereinstimmung.Demnach faengt also die Verschwoerung im Jahre 1921 an. Aber wie Richter Mr. Jackson bei seiner Eroeffnungsrede erklaerte und was ich heute fruch wiederholte, die Ziele und insbesondere die Methoden, durch die die Verschwoerer glaubten, dieselben erreichen zu koennen, wurden groesser und nahmen bestimmtere Formen an im Verlauf der folgenden Jahre. Es erscheint, dass sie einen besonderen Form erreichten und dass die Methoden als solche bestimmt wurden, mit denen der Versailler Vertrag gebrochen werden sollte im Jahre 1934, waehrend die eigentliche Durchfuehrung im Jahre 1935 stattfand. Ich will der Frage des amerikanischen Richters nicht ausweichen und moechte neuerlich das zusammenfassen, was in der Erklaerung ueber die Verbrechen in Punkt 1 enthalten ist. Ich will der Frage nicht ausweichen.

H0287-0025

Ich hoffe, dass ich mich so klar wie moeglich ausdruecken kann.

DAS GERICHT (Mr. Biddle): Ich wuerde Sie ja nicht gefragt haben, wenn ich mir ueber die Angelegenheit klar gewesen waere. Ich moechte auch etwas fragen. Darf ich Sie fragen, ob die Verschwoerung ueber die Verbrechen gegen die Menschlichkeit ebenfalls im Jahre 1921 begann?

SIR MAXWELL FYFE: Bis zu diesem Grade, dass eine allgemeine Bereitschaft bestand, alle die Methoden zur Anwendung zu bringen, die fuer noetig gehalten wurden, ganz gleich, ob dies ein Verstoss gegen die Rechten und die Gluecklichkeit anderer Voelker betraf. Von diesem Gesichtspunkt aus begann bei der Machtergreifung der Partei Ruecksichtslosigkeit und Missachtung der Rechte und des Gluecks von anderen. Das war ein Teil des Programms der Nazipartei. Was die Rechte anderer Voelker anbetraf, so waren die Ziele der Partei von Anfang an klar. Die Durchfuehrung dieser Ideen in praktischen Methoden entwickelte sich im Laufe der Jahren. Schon waehrend eines Zeitraumes lange vor dem Krieg - und ich hoffe, dass Mr. Biddle mir es nicht entgegenhaelt, dass ich mich nicht auf eine bestimmte Nummer eines Dokuments beziehen kann; - aber auf alle Faelle schon lange vor dem Krieg findet man immer wieder in den Ansprachen Hitler vor seinen Helfern, dass Ruecksichtslosigkeit und voellige Missachtung nichtdeutscher Voelker eine der Methoden sein sollten. Es ist dies die Grundlage der Kriegsverbrechen und die Verbrechen gegen die Menschlichkeit und es stammt aus dem Ursprung und der Methode, auf die ich mich soeben bezogen habe.

DAS GERICHT (Mr, Biddle): Haben Sie die Frage des Vorsitzend beantwortet, ob diejenigen, die spaeter an der Verschwoerung teilnahmen, verantwortlich sind? Wenn das naemlich richtig ist, so ist dieser Angeklagte fuer gewisse Taten ab 1921 schuldig?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es gibt hier zwei gesetzliche Auffassungen, die man beruecksichtigen kann. Ich kann nur mit den Artikeln des englischen Gesetzes sprechen, aber ich glaube, das

H0287 - 0026

Gesetz der USA ist mit unserem Gesetz solidarisch. In England gibt es ein Gesetz, das sich mit der Verschwoerung befasst. Es gibt bestimmte statutarische Verbrechen, aber es gibt ein gewoehnliches Gesetz ueber Verschwoerungen. Das Wesentliche dieses Verbrechens b steht, wie ich schon sagte, darin, dass man eine Verstaendigung hat, eine verbrecherische Aktion zu begehen oder, um ein legales Ziel zu erreichen durch verbrecherische Aktionen. Soweit Verurteilung fuer Verschwoerung in Frage kommt, gibt es nach englischem Recht keine Zweifel. Wenn jemand spaeter einer Verschwoerung hinzutritt kann er verurteilt werden fuer Verschwoerung, ungeachtet der Tatsache, wie spaet er zutritt. Ich beziehe mich hier auf die Aehnlichkeit mit einem Theaterstueck. Die Tatsache, dass ein Schauspieler erst im 3. Akt erscheint, bedeutet nicht, dass er die Absichten des Schriftstellers weniger ausfuehrt, das ganze Spiel darzustellen, was zum Gesamtbild gehoert. Es ist dies ein durchaus nuetzlicher Vergleich, denn es zeigt gerade die Stellung. Dies ist eine Seite unseres Rechtes und da besteht gar kein Zweifel, die andere Seite ist die Frage, in wie weit diejenigen, die zusammen handeln, ein Verbrechen zu begehen, fuereinander verantwortlich sind, unabhaengig von der Tatsache der Verschwoerung, Wenn ich hier ein Beispiel anfuehren darf, das zwar wohl fantastisch ist, aber vielleicht den Punkt klar machen wird, so moechte ich einmal annehmen, dass Eisenbahnarbeiter eine Verschwoerung hatten, einen Zug zu zerstoeren und sich im Dezember klar darueber werden, dass sie im Januar einen Zug zerstoeren werden und einen zweiten Zug am 1. Februar. In der Periode von 1. Januar bis 1. Februar treten andere Eisenbahnarbeiter dieser Verschwoerung an. Ich hoffe, Sie haben es klar. Dann besteht, sowie ich das beurteilen kann, ein Zweifel darueber, ob dieser Eisenbahnarbeiter fuer den Mord verantwortlich gemacht werden kann, der sich aus dem Zugungluck vom 1. Januar ergibt. Ich hoffe, dass dies zur Illustrierung meines Punktes gedient hat. Ich beziehe mich hier auf jemand, der der Verschwoerung am 15. Januar beigetreten ist, nachdem 1. Januar das Zugungluck

H0287 - 0027

hervorgerufen wurde, das mit einem Todesfall endete und es besteht kein Zweifel darueber, dass diese, die uebereinstimmten fuer das erste Ungluueck am Mord schuldig sind, aber ob der am 15. Januar der Verschwoerung Beigetretene fuer diesen Mord verantwortlich gemacht werden kann, ist zweifelhaft. Mit Bezug auf solche Personen, die der Verschwoerung spaeter beitreten, besteht ein bestimmter Zweifel ueber deren Verantwortlichkeit. Ich beziehe mich hier natuerlich auch englisches Recht, wenn ich sagte, dass es zumindestens zweifelhaft sein koennte und nach amerikanischem Gesetz, wie man mir gesagt hat, wuerde er wahrscheinlich fuer schuldig befunden werden.

DAS GERICHT(Mr. Biddle): Ich denke, Sie haben das sehr klar gemacht Sir David, aber was ich meine ist, welche Absicht die Anklagebehoerde in diesem Fall hat.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Bitte, verzeihen Sie, wenn ich zu theoretisch geworden bin, aber es ist dies ohne Zweifel ein besonders schwieriger Punkt und ich wöllte lediglich ein Recht anfuehren ueber das ich genau Bescheid weiss. Mit Bezug auf diesen Prozess hier ist die Anklagevertretung der Ansicht, dass die Angeklagten mit verantwortlich sind fuer die Folgen und Taten, die sich bei der Verfolgung der Ziele der Verschwoerung ergaben. Es ist ausserordentlich schwierig hier in klaren Worten zu sprechen, aber nehmen wir einmal das Beispiel und wiederum spreche ich aus der Erinnerung, nehmen wir einmal den Angeklagten Speer her, der erst spaet auf der Szene erscheint, wenn ich mich richtig erinnere. Er wird Produktions-und Aufruestungsminister und macht gewisse Forderungen ueber Zwangsarbeitskraefte, die der Angeklagte Sauckel befriedigt.

Es ist die Ansicht der Anklagevertretung, dass keine Schwierigkeiten bestehen bezueglich der Verurteilung des Angeklagten Speer unter allen Anklagepunkten, vorausgesetzt, dass das Gericht das Beweismaterial der Anklagebehoerde annimmt. Durch seine Taten hat er an der Verschwoerung teilgenommen und hat Verbrechen gegen den Frieden be-

H0287 - 0028

gangen, er hat sich der Verschwoerung angeschlossen, um Angriffskriege durchzufuehren. Er hat teilgenommen am Betreiben dieser Angriffskriege und dadurch, dass er Forderungen fuer Sklavenarbeiter stellt, hat er hervorgerufen was ein Kriegsverbrechen sein muss, naemlich die Misshandlungen der Bevoelkerung der besetzten Gebiete und er hat weiterhin dadurch, dass er die Taten des Angeklagten Sauckel foerderte, Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen dadurch, dass er sich gesetzwidrigen Taetigkeiten- als solche in allen zivilisierten Laendern erkannt- angeschlossen hat. Ich spreche hier aus meiner Erinnerung, es ist wahrscheinlich, dass diese Taetigkeit in Laendern stattgefunden hat, von denen man sich darueber streiten kann, ob das besetzte Laender waren; ich denke hier an die Tschechoslovakei. Nach den Methoden, nach denen unsere Anklage vorgelegt wurde, bestehen nach den Ansicht der Anklagevertretung keine Schwierigkeiten gegen die Verurteilung von einem Angeklagten, der erst spaeter in die Verschwoerung kam auf allen Punkten der Anklage.

DAS GERICHT (Mr. Biddle): Ich habe nur noch eine Frage. Der Grund fuer meine Frage besteht natuerlich lediglich darin, dass ich feststellen soll, welche Zeugen vorgeladen werden sollen. Wenn das Jahr 1921 das Jahr des Beginnes der Verschwoerung ist, so muessen wir ueberlegen, ob Zeugnisse nicht von dieser Zeit an gegeben werden koennen. Ist das nicht richtig?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Nein, es ist sogar ein Teil der Anklageschrift.

DR. HORN: Darf ich, Herr Vorsitzender, dazu eine kurze Ausfuehrung machen. Ich ging davon aus, was in der allgemeinen Anklageschrift steht ueber den Zeitpunkt der Verschwoerung. In der allgemeinen Anklageschrift steht einzig und allein als definitiver Zeitpunkt, von dem man ausgehen kann, zu irgend einem Zeitpunkt vor dem 8. Mai 1945 begann die Verschwoerung. Der Hauptanklagevertreter der Vereinig Staaten hat in seiner Anklagerede das Parteiprogramm so, wie es

H0287 - 0029

1921 ausgearbeitet und 1925, glaube ich, ueberholt wurde, als in seinen wesentlichen Punkten aufgestellt und als rechtlich und unantastbar, so lautet die deutsche Uebersetzung, bezeichnet, sofern diese Ziele nicht durch den Krieg verfolgt werden sollten. Unterstellen wir nun einmal, dass diese Ziele von der Parteifuehrung durch Krieg verfolgt werden sollten, dann ist es erst einmal zweifelhaft, von welchem Standpunkt ab diese Zielsetzung erfolgte und es muesste sowohl von der Verteidigung wie von der Anklage bewiesen werden, dass von diesem Zeitpunkt ab die Verfolgung durch Krieg erfolgen sollte. Es ist weiter wohl nicht zu bestreiten, dass ueber Kriegsplanungen immer nur ganz wenige, vielleicht sogar nur ein Einzelner, Bescheid weiss. Nun sind die Zeitpunkte der Angeklagten voellig verschieden und so auch bei dem von mir vertretenen Mandanten, in denen sie mit der Partei in Beruehrung kamen. Sie waren zunaechst einfache Parteimitglieder, mussten also auch annehmen, wie der Hauptanklagevertreter, dass das Programm, dem sie beitraten, rechtlich unantastbar war. Nun entsteht die Frage fuer die Verteidigung und fuer die Verteidigungsfuehrung, wann kam nun der einzelne Mandant in die Sphaere, in der man wusste, dass Ziele nur durch Krieg verfolgt werden sollten, die an sich bisher von ihm unantastbar gehalten wurden, d.h. also nicht durch Krieg nach seiner bisherigen Meinung verfolgt werden sollten. War nun der Angeklagte von Ribbentrop schon in den Kreis der Verschwoerer hineingekommen, als er 1932 mit den Parteikreisen Fuehlung aufnahm? War er als Botschafter in London schon Mitwisser und Mitglied der Verschwoerung, oder ist er erst um die Zeit des Hossbach-Dokumentes darauf gekommen, dass man die politischen Ziele der Partei durch Krieg verfolgen sollte oder wann? Die Verteidigung muss sich auf den Standpunkt stellen, dass vor dem fruecheren Zeitpunkt, bevor der Angeklagte mit der Partei und ihren Zielen in Beruehrung trat, die Gefahr besteht, dass ihr von der Anklagebehoerde vorgeworfen wird, dass er der Verschwoerung damit beitrat, und ich kann mich, bzw. darf wohl auf die oben ge-

H0287 - 0030

hoerten Worte von Sir David Maxwell Fyfe zurueckkommen, der dort gesagt hat, dass die Grundlage der Verschwoerung im Jahre 1921 lie Die Frage, bzw. ist es meine Aufgabe, nun durch Zeugen nachzuweise dass mein Mandant z.B. bis zum Jahre 1939 sich um friedliche Bezie hungen bemueht hat, um zu widerlegen, dass er damals schon Kriege plante, vorbereitete oder entscheidend an diesen Planungen und Vor reitungen teilnahm. Unter diesem Gesichtspunkt bitte ich das hohe Gericht, die Ladung der Zeugen und Beweisthemen, die ich angedeute habe in meinem Antrag, zu verstehen wollen. Ich stelle weiter ausdruecklich fest, dass auch diese Aussprache nicht die Frage beantwortet hat: Wann beginnt die Verschwoerung.

Vorsitzender: Ja, Herr David

Sir David Maxwell Fyfe: Ich moechte keine allgemeinen Argumente wi derholen. Ich habe den Wunsch, dass Dr. Horn wissen sollte, welche Tatsachen Ribbentrop widerlegen soll. Ich habe das schon mal gesag Aber ich moechte das nochmals klar machen, dass mit Bezug auf eine Eintrag in der Zeitschrift "Das Archiv" Ribbentrop im Jahre 1930 Mitglied der Partei wurde und dass er zwischen dem Jahr 1930 und 1933 eines der Instrumente und Methoden-Mittel darstellte, das die Machtuebernahme durch die Partei ermoeglichte. Ich beziehe mich hi auf diese halbamtliche Zeitschrift, in der es heisst, dass Besprechungen zwischen Hitler und von Papen und Vertretern von v.Hindenburg stattfanden und dass solche Besprechungen im Hause des Angekl ten Ribbentrop in Dahlem stattfanden. Das ist der erste Punkt. Es mir ganz klar und es ergibt sich auch ganz klar aus dem Protokoll. Das zweite Stadium ist, als er zwischen den Jahren 1934 und 1936 g wisse Positionen inne hatte, woraus sich ergibt, dass er ein wicht ger und wachsender Nazipolitiker war und auf dem Gebiet der Ausson politik weitere Verhandlungen durchfuehrte. Im Jahre 1936 rechtfer tigte der Angeklagte die Taten Deutschlands, die sich auf den Verstoss gegen den Versailler Vertrag bezogen. Er rechtfertigte diese Handlungen vor dem Voelkerbund, und er muss also auch gegen diese

H0287 - 0031

Punkte der Anklage sich verteidigen. Im selben Jahre schloss er de Antikomminternpakt ab. Das muss er ebenfalls erklaeren. Von diesem Zeitpunkt an ergeben sich eine Reihe von Dokumenten, die alle im Protokoll vom 8. und 9. Januar enthalten sind, die genau zeigen, w die Rolle des Angeklagten waehrend der zehn Angriffsakte gegen zehn verschiedene Laender war. Ich moechte hier dem Gericht sagen, dass das meiner Auffassung nach ein voellig klarer Fall ist und dass kein Zweifel darueber besteht, gegen welche Anklagen sich der Angeklagte verteidigen muss. Ich habe mich bereits zusammenfassend auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bezogen und hier wiederum wird Dr. Horn die Einzelheiten darueber im Protokoll vom 9. Januar finden. Was immer auch gesagt werden mag, die Genauheit und Klarheit der Anklage gegen Ribbentrop ist deutlich.

Dr. Horn: Herr Vorsitzender, ich habe mich in meiner Verteidigung auf die durch Herrn Sir David Maxwell Fyfe in der muendlichen Anklage, Spezialangriffsklage vorgetragenen Punkte eingestellt in meiner Gegenbeweisfuehrung, ich habe mich aber nicht nur darauf eingestellt, diese einzelnen eben angefuehrten Punkte zu widerlegen, sondern ich muss, und damit komme ich auf die eben gemachten Ausfuehrungen zurueck, diese ganzen ihm vorgeworfenen Punkte unter dem Gesichtspunkt der Verschwoerung mit betrachten, denn der Angeklagte Ribbentrop ist nach Angaben, nach Behauptung der Staatsanwaltschaf Mitglied dieser Verschwoerung und wir kommen hier noch nicht um di Frage herum: Wann begann die Taetigkeit in der Verschwoerung, und ich muss noch immer unterstellen, dass ich fuer meinen Mandanten im Jahr 1932, nicht 1930, das werde ich widerlegen koennen, sonder im Jahre 1932, dass fuer meinen Mandanten die Teilnahme an der Verschwoerung im Jahr 1932 begann nach Behauptung der Anklage, und ich moechte durch Zeugen und Beweismittel den Beweis erbringen, dass e damals und spaeter keiner Verschwoerung beigetreten ist.

Vorsitzender: Vielleicht koennen wir uns jetzt mit den Dokumenten beschaeftigen, die wir pruefen wollen.

H0287 - 0032

Sir David Maxwell Fyfe: Herr Vorsitzender, darf ich hierzu noch so schnell etwas sagen. Mit Bezug auf die Dokumente. Ich habe hier die Sache mit Dr. Horn besprochen. Es wird mir gesagt, dass mit Bezug auf die Dokumente 1 bis 14 Dr. Horn in erster Linie diese Buecher benoetigt, damit er mit deren Hilfe arbeiten kann und, wenn noetig, aus diesen Buechern Auszuege machen kann, die er bei seinem Plaedoyer benoetigt. Wir haben natuerlich hiergegen keinerlei Einwendun Ich bin immer schon der Ansicht gewesen, dass fuer solche Arbeitszwecke Buecher zur Verfuegung stehen muessen. Ich bitte jedoch, das wenn Dr. Horn oder irgend ein anderer Verteidiger den Wunsch hat, Auszuege aus Buechern zu verwenden, wenn er sein Plaedoyer macht, er uns daruber informiert, was dieser Auszug sein wird und, wenn moeglich, zu welchem Zweck er diese Auszuege verwednen wird. Ich sage "wenn moeglich", denn es wird in den meisten Faellen ganz deutlich sein, fuer welchen Zweck, aber in manchen Faellen koennte eine gewisse Bedeutung sich ergeben und wir bitten um vorherige Informierung, um unsere Argumente vorlegen zu koennen, wenn die Frage kommt.

Vorsitzender: Mir scheint dies durchaus notwendig zu sein, um die Uebersetzung durchzufuehren.

Sir David Maxwell Fyfe: Jawohl.

Vorsitzender: Ich meine, wenn Dr. Horn solche Auszuege verwendet, m muessen sie uebersetzt werden.

Sir David Maxwell Fyfe: Was jedoch die Lieferung von Abschriften an die Verteidigung betrifft, so wird natuerlich die Hilfe der Anklagebehoerde gerne zur Verfuegung stehen. Wir werden alles tun, was moeglich ist, um den Herren zu helfen. Die letzten 5 Dokumente stellen eine etwas schwierige Kategorie dar. Ich habe mich daruber mit Dr. Horn noch nicht unterhalten, aber ich moechte sagen, und es ist dies die Ansicht aller Anklagevertreter, dass Sammlungen von Zeitungen schwer verlangt werden koennen und kaum als Beweismaterial

H0287 - 0033

dem Gericht werden koennen. Da jedoch Dr. Horn diese Zeitungen fuer sein Plaedoyer verwendet, so ist es eine Frage der Moeglichkeit, Ich kann Ihnen guter-

H0287 – 0034

blicklich nicht sagen, zu welchem Zweck er sie verwenden will, oder ob er sie zur Zusammenstellung seines Plaedoyers benoetigt. Ich weiss gar nichts ueber Punkt 19 seiner Liste, die zurueckgezogene Nummer des "Daily Telegraph" vom 31. August 1939. Ich werde jedoch Erkundigungen bei den Inhabern einziehen lassen.

Dr. Horn: Der letzte Punkt, an den ich anknuepfen moechte, ich moechte, nachdem das Verfahren so weit vorgeschritten ist, da ich die Unterlagen nun endgueltig brauche, um sie entsprechend in meinem Gegenbeweisantrag zu verwerten, noch einmal hier darum bitten, dass mir die Nummern dieser Zeitungen, es handelt sich um 4 Zeitungen, bzw. 3, und immer nur um einen Monatsband, mit Hilfe des Gerichts moeglichst bald zugaenglich gemacht werden.

Vorsitzender: Was sagen Sie da ueber die zurueckgezogene Nummer des "Daily Telegraph"? Sie haben noch nicht gesagt worauf es sich bezieht.

Dr. Horn: Am 30. oder 31. August 1939 wurde eine Ausgabe des "Daily Telegraph" zurueckgezogen, da sie weitestgehende Einzelheiten ueber den Inhalt des Memorandums enthielt, die der damalige Reichsaussenminister von Ribbentrop dem englischen Botschafter Henderson in Berlin vorgelesen hatte. Es wird behauptet und zwar auch von der Anklage, dass Ribbentrop Henderson diese Note so schnell vorgelesen habe, dass er den Inhalt unmoeglich in den wesentlichsten Einzelheiten verstehen konnte. Aus der Nummer des "Daily Telegraph" vom 31. August 1939 wird sich nun herausstellen, in wie weit Botschafter Henderson in der Lage war die Ausfuehrungen oder den muendlichen Vortrag aus dem Memorandum des Herrn Ribbentrop, ihn voellig zu verstehen. Ich bitte daher um die Herbeischaffung dieser einen Nummer und ich bin ueberzeugt, dass es der Staatsanwaltschaft moeglich ist, diese Nummer zu bekommen, auf Grund der Mittel, die sie zur Verfuegung hat und die uns nicht gegeben sind.

Sir David Maxwell-Fyfe: Hohes Gericht. Mit Ausnahme vom Antrag selbst ist dies das erste Mal, dass ich etwas von der zurueckgezogenen Nummer gehoert habe. Es ist ganz augenscheinlich ein Punkt ueber den ich .....

Vorsitzender: Sie haben zum ersten Mal gehoert, dass eine Nummer zurueckgezogen wurde ?

H0287-0035

Sir David Maxwell-Fyfe: Ich habe niemals gehoert, mit Ausnahme durch Dr. Horn, dass eine Nummer zurueckgezogen wurde. Ich habe diese Angelegenheit zu untersuchen.

Ich moechte nur das eine sagen, Dr.Horn hat natuerlich soeben einen Punkt angeschnitten, der seinen Mandanten und Sir Neville Henderson betrifft. Es war Sache des Angeklagten Goering, so wie in der Zeugenvernehmung von Dr.Stahmer ausgedrueckt ist, dass der Inhalt dieses Memorandum nicht amtlich, und hinter dem Ruecken des Angeklagten Ribbentrop, an Mr. Dahlerus gegeben wurde. Das wird in diesen Verhoeren angegeben und auf keinen Fall geht daraus hervor, dass die Darstellung des Sir Neville Henderson ueber die Unterredung falsch war, sogar dann, wenn ein Bericht ueber das Dokument bekannt wurde.

Trotz des Andenkens an Sir Neville, moechte ich die Angelegenheit untersuchen, die ich jetzt zum ersten Male gehoert habe.

Dr.Horn: Darf ich, um die Angelegenheit dem Gericht zu klaeren, hinzufuegen, dass der Angeklagte Goering erst zu einem wesentlich spaeteren Zeitpunkt dem Botschafter Henderson das Memorandum zugaenglich machte. Dass es daher entscheidend ist, wann der Botschafter Henderson dieses Memorandum erhielt und ob er von dem Memorandum Kenntnis hatte, um es der polnischen Regierung zugaenglich zu machen. Daher bitte ich um die Herbeischaffung dieser entscheidenden Nummer des Daily Telegraph.

Vorsitzender: Danke Dr.Horn.

Wir wollen mit dem Beweismaterial gegen den Angeklagten Keitel fortfahren.

Dr.Otto Nelte: (Verteidiger fuer den Angeklagten Keitel): Gestatten Sie, Herr Praesident, dass ich eine Vorbemerkung zu der Verhandlung ueber die, fuer den Angeklagten Keitel, vorgelegten Beweiserbieten mache. Ich hoffe, dass hierdurch die Verhandlung, ueber die einzelnen Beweisantraege ganz erheblich abgekuerzt wird. Sie werden aus dem von mir eingereichten Beweisschriftsatz erkennen, dass bei den meisten Zeugen ein beherrschendes Beweisthema immer wiederkehrt, die Stellung des Angeklagten Keitel, als Chef OKW und in seinen anderen amtlichen Funktionen, seine Persoenlichkeit, insbesondere sein Verhaeltnis zu Hitler, ferner die Klarstellung der Befehlsverhaeltnisse der Wehrmacht. Ich werde Beweis erbieten, dass das Bild unrichtig ist, das die Oeffentlichkeit und die Anklagebehörde sich von der Persoenlich-

H0287 – 0036

keit des Angeklagten Keitel, von den Moeglichkeiten seiner Wirksamkeit, sowie von seiner Wirksamkeit selbst, gemacht hat. Kein Name ist waehrend dieses Verfahrens so haeufig genannt worden, wie der des Angeklagten Keitel. Jedes Schriftstueck, das in irgendeiner Weise mit militaerischen Dingen zu tun hatte, wurde mit OKW und das OKW, mit Keitel identifiziert. Der Angeklagte glaubt, und es scheint mir mit einem gewissen Recht,....

Vorsitzender: Das Gericht schaetzt die allgemeinen Punkte, die Sie wahrscheinlich fuer den Angeklagten Keitel geltend machen wollen, wenn Sie zu Ihrer Schlussrede kommen. Es scheint dem Gericht jedoch nicht notwendig, dass Sie das jetzt tun.

Dr.Nelte: Ich sage es nur deshalb, um die saemtlichen Zeugen, die fuer dieses Beweisthema genannt werden, zusammenfassend beurteilen zu koennen. Ich glaube auch, dass Sir David der Meinung war, als ich am Samstag mit ihm darueber sprach und so wollte ich nur vorweg die in 5 bis 6 Faellen vorzutragenden Themen erschoepfend vortragen.

Vorsitzender: Wollen Sie sagen, Dr.Nelte, dass Sie mit all Ihren Zeugen in einer Reihe von Bemerkungen fertig werden koennen ?

(An Sir David gerichtet:) Koennen Sie uns aushelfen Sir David ?

Sir David Maxwell-Fyfe: Ich glaube ich kann helfen. Ausser den Zeugen, die Mitangeklagte sind und von Dr.Nelte erwaehnt wurden und die das Gericht bereits genehmigt hat, erbittet Dr.Nelte um Feldmarschall von Blomberg, General Halder und General Warlimont, sowie den obersten Stabsrichter des OKW, Dr.Lehmann. Die Anklagebehoerde widerspricht diesen Zeugen nicht, weil diese Zeugen angefordert werden, um ueber die Stellung des Angeklagten Keitel, als Oberhaupt des OKW, auszusagen.

Mit Bezug auf den Zeugen Erbe, der, wie ich glaube, ein Beamter ist und der genannt ist, um einen besonderen Punkt, naemlich seine Stellung im Reichsverteidigungsrat....

Vorsitzender: Wurden schriftliche Vernehmungen bereits genehmigt.

Sir David Maxwell-Fyfe: Ja. Wir haben immer gesagt dass schriftliche Verhoere genuegend seien und dass er nicht als ein muendlicher Zeuge geladen werden sollte.

Mit Bezug auf den naechsten Zeugen Roemer, den Dr.Nelte laden will und der aussagen soll, dass die Kenntlichmachung russischer Kriegsgefangener

H0287 - 0037

aus Versehen veroeffentlicht und auf Befehl Keitels sofort zureuckgenommen wurde, so ist es ganz augenscheinlich, dass es sich hier um eine wichtige Angelegenheit in diesem Fall handelt und wir widersprechen der Vorladung dieses Zeugen nicht.

Wir widersprechen nicht der Ladung des Generals Reinecke, der wegen verschiedenen Kriegsgefangenenangelegenheiten geladen ist. Mit Bezug auf Mr.Romilly. Solange es sich auf die schriftlichen Verhoere bezieht, die bereits zugelassen worden sind und wenn er nicht muendlich geladen wird, widersprechen wir nicht. Mein Freund N.Champetier de Ribes, wird einige Worte ueber den Botschafter Scarpini zu sagen haben. Ich habe ihn gebeten, diese Angelegenheit zu behandeln.

Sodann kommen wir auf zwei Zeugen, Dr.Junod und Mr.Patterson. Im Augenblick kann die Anklagebehoerde nicht sehen, warum diese Zeugen, neben General Reinicke, benoetigt werden. Natuerlich wuerde die Verteidigung widersprechen, wenn das Ziel dieser Zeugen Aussagen waere, aufzuzeigen, dass die Sowjet-Union ihre Kriegsgefangenen nicht richtig behandelte. Wenn das das Ziel sein sollte, so wuerde die Anklagebehoerde widersprechen.

Sodann die Ladung Dr.Lammers. Sie wurde bereits vom Gericht genehmigt.

Schliesslich drei Zeugen, die alle benannt werden, um zu beweisen, dass bei Aussprachen zwischen Hitler und dem Angeklagten Keitel zwei Stenographen anwesend sein mussten. Die Anklagebehoerde betrachtet diesen Punkt nicht als einen sehr wesentlichen Teil des Falles. Dr.Nelte kann eine schriftliche Eideserklaerung von einen dieser Leute beibringen, da die Anklagebehörde nicht in der Lage ist, und auch nicht wuenscht, diesen Punkt zu bestreiten. Offen gestanden moechte ich sagen, dass wir an diesen Punkt ueberhaupt nicht interessiert sind. Wir sind daher mit einer schriftlichen Eideserklerung, wenn sie beigebracht werden kann, zufrieden.

Zusammenfassend moechte ich sagen, -- und ich hoffe, dass ich nur versuche Dr.Nelte zu helfen -- dass die einzigen Punkte, die, vom Gesichtspunkt der Anklagebehoerde aus betrachtet, eine weitere Diskussion benoetigen, die Angelegenheit ist, mit der sich die franzoesische Delegation beschaeftigen wird und zwar bezueglich des Botschafters Scarpini, und mein Einspruch gegen Dr.Junod und

H0287 - 0038

Mr. Patterson, sowie mein Vorschlag, bezueglich einer schriftlichen Eideserklaerung fuer die letzten drei Zeugen. Mit Bezug auf die Zeugen Dr. Meltes, so scheinen sie der Anklagebehoerde, im ganzen betrachtet, erheblich zu sein und in diesem Falle erheben wir keinen Einspruch.

Mit Bezug auf den Zeugen Blomberg, treffen wir auf einen ziemlich traurigen Umstand, von dem, wie ich glaube, Dr. Nelte bereits benachrichtigt wurde. Ich erfahre, dass Feldmarschall von Blomberg augenblicklich sehr krank ist und nicht zum Gericht gebracht werden kann. Ich bin sicher, dass Dr. Nelte und der Angeklagte Keitel die Ersten sein werden, ein Verfahren anzuwenden, um sein Beweismaterial zu sichern.

DR. NELTE: Ich danke Sir David fuer seine Liebenswuerdigkeit, durch die er meine Aufgabe erleichtert hat.

Ich darf noch ergaenzend bemerken, bezueglich des Zeugen Dr. Erbe, werde ich Fragen stellen, schriftliche Fragen stellen.

Bezueglich des Zeugen Vosse, habe ich auch schon schriftlich Fragen gestellt, von deren Beantwortung es abhaengig sein wird, ob ich ihn als Zeuge benenne.

Bezueglich des Zeugen Junod, glaube ich sagen zu duerfen, dass seine Vernehmung deshalb erheblich ist, weil die Sowjet-Anklagebehoerde hat vertragen lassen, dass ein Angebot, ueber die Anwendung der Genfer Konvention, von Keitel besonders erwaehnt, abgelehnt worden sei. Dr. Junod soll daruober als Zeuge verhoert werden, dass er im Auftrag des OKW, Kriegsgefangenenwesen, mit der Sowjet-Union Verbindung aufgenommen hat, um die Anwendung der Konvention sicher zustellen, dass dies aber nicht erreicht werden konnte. Ich glaube, dass wenn der General Reinecke hieruober als Zeuge gehoert wird, man vielleicht einwenden koennte, dass er als Chef des Kriegsgefangenenwesens nicht ausreichend sei, um das zu beweisen. Auch kann General Reinecke nicht beweisen, das was Junod in Wirklichkeit getan hat. Deshalb bitte ich diesen Zeugen zu bewilligen.

Was die Frage des Stenographen anbetrifft, so bitte ich damit verstanden zu sein, wenn ich hier ein Affidavit beibringe.

Hinsichtlich des Botschafters Scarpini, habe ich lediglich zu sagen, dass dieser der dauernde Vertreter der franzoesischen Vichy-Regierung war und sich insbesondere um die Fragen der Betreuung der Kriegsgefangenen in Deutschland bemueht hat. Ich glaube, dass dies ein hinreichender Grund sein wird, ihn fuer

H0287-0039

erheblich zu halten. Ich kenne allerdings seine Adresse nicht und hoffe, dass die franzoesische Anklagebehoerde mir hierbei behilflich sein wird.

M. CHAMPETIER DE RIBES: Wir widersprechen dem Verhoer des fruehoren Botschafters, Scarpini, nicht, wenn seine Aussage, unserer Meinung nach, den geringsten Einfluss uf die Findung der Wahrheit haben kann. Die Gruende jedoch, die Dr. Nelte angibt, um diesen Zeugen vorzuladen, scheinen mir die voellige Abwesenheit einer Erheblichkeit seiner Aussage zu beweisen. Der fruehere Botschafter, so sagt der Verteidungsanwalt, koennte Aussagen beweisen, dass er sein Kontrollrecht in den Kriegsgefangenenlagern in freier Weise ausueben konnte und dass die Kriegsgefangenen in ihm einen Mann des Vertrauens hatten. Dies wollen wir der Verteidigung gerne zugestehen. Es ist vollstaendig wahr, dass Deutschland damit einverstanden gewesen ist, dass der fruehere Botschafter Scarpini, der, wie wir wissen, im vorigen Krieg, im Jahre 1914, verwundet wurde und erblindete, die Kriegsgefangenen besuchen und wenn er auch die franzoesischen Kriegsgefangenen nicht sehen , so doch hoeren konnte. Die Frage ist jedoch festzustellen, ob Deutschland dazu bereit war, dass ein blinder Inspektor die Lager besuchen durfte. Die einzige Frage, die sich aus der Anklageschrift ergibt, ist, ob trotz der Besuche dieser Inspektoren und trotz eines Vertrauensmanns im Lager Dinge ereigneten, die im Gegensatz zum Kriegsrecht standen. Auf diesen Punkt koennte der fruehere Botschafter Scarpini sicherlich keine Antwort geben, denn ganz augenscheinlich hat sich nichts in seiner Anwesenheit zugetragen. Aus diesem Grunde glaubt die franzoesische Anklagebehoerde, dass die Aussage des fruehoren Botschafters Scarpini kein Licht auf die Wahrheitsfindung werfen wuerde.

DR. NELTE: Es ist mir unbekannt, dass der Botschafter Scarpini blind ist. Er hat auch nicht selbst, sondern durch die Delegation, die er fuehrte, die regelmaessigen Besuche in den Kriegsgefangenenlagern der franzoesischen Soldaten durchfuehren lassen. Es ist sicher, dass in den Kriegsgefangenenlagern Dinge vorgekommen sind, die Verstoesse gegen die Genfer-Konvention enthielt. Worauf es aber mir ankommt, dass der Angeklagte Keitel und das OKW, als die oberste Instanz , alles das getan haben, oder jedenfalls zu tun versucht haben, was sie in ihrer Funktion, als oberste Instanz, zu tun hatten. Das OKW hatte keine Kommandogewalt ueber die einzelnen Lager. Es hatte nur die Anordnung zu treffen,

H0287 - 0040

wie die Kriegsgefangenen zu behandeln waeren und es hatte den Schutzmaechten zu gestatten, die Lager zu besuchen. Es musste verhandeln....

VORSITZENDER: Wuerden schriftliche Verhoere genuegend sein? Wuerden sie im Falle des Herrn Scarpini angebracht sein?

DR. MELTE: Verhoer in Nuernberg? Koennte Botschafter Scarpini in Nuernberg verhoert werden?

VORSITZENDER: Ich fragte, ob ein schriftliches Verhoer befriedigend waere. Ich stelle mir vor, dass Herr Scarpini nicht in Nuernberg ist. Schriftliche Verhoere selbstverstaendlich nur, wo ich sie erwaehnt habe.

DR. MELTE: Ich bitte meine Entscheidung darueber, ob die schriftlichen Anfragen, die ich zunaechst gerne vernehmen will, ausreichen, oder mir Gelegenheit zu einer anderen Entscheidung bieten ... Also ich nehme zunaechst an, dass ich Botschafter Scarpini schriftlich befrage und es von seiner Antwort abhaengig mache, ob ...

VORSITZENDER: Ja schriftlich. Sind Sie damit einverstanden M. de Ribes?

M. DE RIBES: Ja, dies scheint ganz zufriedenstellend.

VORSITZENDER: Dr. Melte, ich glaube es ist besser, wenn wir uns jetzt vertagen und zwar bis 14:15 Uhr.

(Worauf sich das Gericht um 13:00 Uhr bis auf 14:15 Uhr des gleichen Tages vertagt.)

File Copy

H0287 - 0041

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 25. Februar 1946
Sitzung 14.oo bis 16.oo Uhr

DR. NELTE - Verteidiger fuer den Angeklagten Keitel - geht zum Rednerpult)

VORSITZENDER: Ich glaube, Herr Dr. Nelte, Sie haben mit Ihren Zeugen beendet. Ist das richtig?

DR. NELTE: Ich glaube ja. Ich muss mir nur ganz allgemein vorbehalten, nach Beendigung der sowjetrussischen Anklage, ob ich noch den einen oder anderen Zeugen benennen will. Ich moechte nur zu den Fragen der Dokumente, die fuer mich, das heiss fuer den Angeklagten Keitel besonders wichtig sind, Stellung nehmen.

VORSITZENDER: Natuerlich.

DR.NELTE: Das Gericht kennt ja mein hauptsaechlichstes Beweisthema. Und um den Nachweis des Irrtums der Anklagebehoerde in vielen Faellen zu bringen, indem die Zustaendigkeit des OKW und die Zustaendigkeit des Angeklagten Keitel zu Unrecht angenommen wird, kann ich mich auf eine ganz grosse Anzahl von Dokumenten beziehen, die von der Anklagebehoerde vorgelegt sind. Ich nehme nur an, dass ich diese Dokumente als Beweismaterial nicht vorzulegen brauche. Die Dokumente liegen dem Gericht bereits vor und ich bitte um Ihre Pruefung und Entscheidung, dass ich mich auf solche Dokumente in meinem Plaedoyer zur Entlastung des Angeklagten beziehen kann, ohne sie im Beweisverfahren besonders vorzulegen oder sie zu benennen. Zur Begruendung moechte ich noch darauf hinweisen, dass das Gericht nach Aufklaerung ueber die Struktur der Wehrmacht oder der Wehrmachtsteile, sowie der Zustaendigkeiten der Befehlshverhaeltnisse im Beweisverfahren selbst ja beurteilen kann, welche der vorgelegten Urkunden die Behauptung der Anklagebehoerde ueber die Zurechenbarkeit im Hinblick auf den Angeklagten Keitel nicht zu stuetzen geeignet sind.

Ich bin auch ueberzeugt, dass das Gericht bei der Urteilsbegruendung die Schuldfrage gewissenhaft pruefen wird, auch soweit die Verteidigung solche Urkunden nicht vorlegt und wegen der ueberaus grossen Anzahl (es handelt sich um Tausende) der fuer den Angeklagten Keitel in Betracht kommenden Urkunden im Plaedoyer nicht erschoepfend vortragen kann. Das ist die eine Frage.

Ich moechte aber auch noch eine fuer die Beweisfuehrung des Angeklagten Keitel wichtige Frage, die eine allgemeine Bedeutung haben duerfte, dem Gerichtshof unter

H0287-0042

breiten.

In der Sitzung vom 1. Februar 1946 hatte der franzoesische Anklagevertreter folgendes ausgefuehrt. Ich zitiere:

"Das 4. und letzte Kapitel wird folgende Ueberschrift tragen: "Die verwaltungstechnische Organisation der kriminellen Handlung."

Fuer das 4. Kapitel zum Beispiel kann ich bemerken, dass die franzoesische Delegation mehr als 2.000 Dokumente untersucht hat, wobei ich nur die deutschen Original-Dokumente in Betracht ziehe. Davon wurden ungefaehr 50 zurueckbehalten. Ende des Zitats."

Es unterliegt nach der frueheren grundsaetzlichen Erklaerung des amerikanischen Hauptanklage-Vertreters keinem Zweifel, dass diese 50 ausgewaehlten Urkunden lediglich unter dem Gesichtspunkt der Belastung des Angeklagten ausgewaehlt sind. Am 11. Februar, wenn ich mich recht erinnere, habe ich mich an die franzoesische Anklagebehoerde gewandt mit der Bitte, mir die restlichen 1950 Urkunden zur Durchsicht zu ueberlassen, die die franzoesische Anklagebehoerde nicht benutzt hat. Ich bin bis heute ohne jede Antwort geblieben.

Sie werden die Schwierigkeit meiner Lage verstehen. Ich weiss, dort sind Urkunden, sie enthalten sicher auch entlastende Tatsachen. Ich kann die Urkunden aber nicht im einzelnen benennen. Ich bitte das Gericht deshalb, in diesem Falle zu entscheiden, dass die Anklagebehoerde die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden mir zur Einsicht ueberlassen moege.

VORSITZENDER: Bezueglich dieser besonderen Dokumente, die Sie verlagen, wollen Sie nichts ueber diese Dokumente sagen?

DR. NELTE: Ich kenne den Inhalt der Dokumente nicht, ich weiss nur, dass die franzoesische Anklagebehoerde diese 2.000 Dokumente besitzt.

VORSITZENDER: Wenn Sie sich damit jetzt beschaeftigen wollen, werde ich den franzoesischen Anklagevertreter veranlassen, darauf zu antworten.

DR. NELTE: Bitte sehr. Ich gebe dem Gericht anheim, hierueber zu beraten oder zu entscheiden, ob es jetzt geschehen soll.

VORSITZENDER: Ich glaube, wir muessen jetzt den franzoesischen Anklagevertreter hoeren.

M. DUBOST: Eine gewisse Anzahl von Dokumenten, die zweifelhaft erscheinen moegen, waren in unseren Haenden, als wir anfingen, unsere Anklage vorzubereiten.

H0287 - 0043

Wir haben alle die Dokumente ausgeschieden, die einer kritischen Untersuchung nicht standhalten konnten. Wir haben sie einer kritischen Pruefung unterzogen, wodurch wir Dokumente eliminiert haben, die nicht genuegend Beweis bieten, und sind dementsprechend 5o Dokumente geblieben, die uns zuverlaessig erscheinen. Diese 5o Dokumente sind von dem Gericht zugelassen worden, drei oder vier sind vom Gericht abgelehnt worden. Unter diesen Umstaenden zu sagen, dass wir 195o Dokumente zurueck behalten haben, ist absolut unrichtig. Wir haben dem Gericht und der Verteidigung dementsprechend die 5o Dokumente, die uns als zuverlaessig erscheinen, vorgelegt.

Wenn ich den Antrag der Verteidigung richtig verstehe, so geht daraus hervor, dass das Gericht Dokumente erhalten soll, die das Gericht selbst zum Teil zurueckgewiesen hat und von denen das Gericht selbst der Ansicht war, dass sie nicht genugend Beweiskraft haben. Wenn das Gericht diesen Antrag stattgibt, dann muss ich mit aller Kraft widersetzen, denn das bedeutet die Behandlung von Dokumenten, die w selbst als nicht zuverlaessig erkannt haben, und welche das Gericht selbst abgelehnt hat.

VORSITZENDER: Ja, Herr Dubost, aber die Frage ist die: Es gab eine grosse Anzahl vo Dokumenten, die die franzoesische Anklagevertretung einer Pruefung unterzogen hatte und nach seiner Ansicht nur eine kleine Anzahl ausgewaehlt hatte. Aber es ist die franzoesische Anklagevertretung, die diese Auswahl vorgenommen hatte und Dr. Nelte verlangt jetzt, dass er diese Dokumente sehen koennen, sodass er herausfinde, ob i gend etwas in diesen Dokumenten zu finden ist, das seinem Fall helfen koennte. Hat die franzoesische Anklagebehoerde irgend etwas dagegen einzuwenden?

Es ist moeglich, dass einige Dokumente nicht mehr im Besitz der Anklagebehoerd sind, aber diejenigen, die noch in ihrem Besitz sind, wuerde da die Anklagevertret etwas dagegen haben, wenn Dr. Nelte diese Dokumente sieht?

M. DUBOST: Ich moechte dem Gericht in Erinnerung rufen, dass die Dokumente nicht eliminiert sind als ueberfluessig, sondern als nicht genuegend Garantie bietend, hinsichtlich ihrer Glaubwuerdigkeit und Beweiskraft. Das Gericht wird sich daran e innern, dass eine gewisse Anzahl dieser Dokumente durch das Gericht selbst abgelehnt worden sind. Diese sind derselben Art, wie die Dokumente, die leiminiert wor den sind. Wir haben sie nicht vorgelegt, weil wir dem Gericht nicht sagen konnten, wann, wie und wo wir sie entdeckt haben. Zum grossen Teil sind es Dokumente, die

H0287 - 0044

waehrend des Kampfes in unsere Haende gefallen sind und die nach Rechtsprechung der Gerichte nicht genuegend Garantien bieten, um vorgelegt werden zu koennen.

Ich bin bereit, soweit sie noch in meinem Besitz sind, sie der Verteidigung vorzulegen, selbstverstaendlich kann sie ihnen nicht mehr Wert beliegen, als ich es getan habe.

VORSITZENDER: Das kann schon so sein, ich glaube, was Dr. Nelte wuenscht ist, alle Dokumente zu sehen, ob er irgend etwas finden kann, das nach seiner Ansicht verwendet werden kann, um seinem Klienten zu helfen, und ich nehme an, dass Sie nichts dagegen haben.

M. DUBOST: Ich habe keinen Einwand zu machen, und ich moechte nur erklaeren, dass diese Dokumente vom Gericht zum Teil abgelehnt worden sind.

VORSITZENDER: Natuerlich, das bezieht sich nicht auf Dokumente, die vom Gericht abgelehnt worden sind, wir werden das in Betracht ziehen.

DR. NELTE: Wuerde das Gericht mir zu dererrsten Frage, die ich behandelt habe, ob es genuegt, dass ich mich auf die von der Anklagebehoerde vorgelegten Urkunden beziehe, ohne sie selbst im Beweisverfahren vorzulegen, antworten?

H0287 - 0045

VORSITZENDER: Ja, Sir David.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich moechte Dr. Neltes Vorschlag unterstuetzen. Wenn ein Dokument schon vorgelegt wurde, dann moechte ich annehmen, dass es gelgen waere, wenn die Verteidigung darueber kommentieren koennte, ohne es dem Gericht wieder vorzulegen und das volle Recht haette darueber zu kommentieren.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass ich schon verschiedene Male und oft gesagt habe, dass ein Dokument, das schon einmal vorgelegt worden ist, oder ein Teil hiervon, natuerlich von der Verteidigung verwendet werden kann, um den Teil, der vorgelegt wurde zu kritisieren oder zu erklaeren. Es kann sein, dass es notwendig wird, den Teil, der dem Gericht nicht vorgelegt wurde, dem Gericht vorzulegen und zwar zum Zwecke der Uebersetzung.

SIR MAXWELL-FYFE: Ich weiss nicht, ob es Dr. Nelte angenehm waere, wenn ich die Ansicht der Anklagebehoerde mitteile, oder ob er sie selbst besprechen will.

VORSITZENDER: Ich glaube, es wuerde die Sache abkuerzen, wenn Sie es tun wuerden.

SIR MAXWELL-FYFE: Eine gewisse Anzahl von Dokumenten an dieser Liste fallen in diese Gruppe, die gerade erwaehnt wurde. Die Dokumente 3 und 9, 17 und 29, 30 und 31. Alle scheinen schon vorgelegt zu sein, und es ist daher moeglich, dass Dr. Nelte in Uebereinstimmung mit der Entscheidung, sich darueber aeussern kann. Dann befindet sich hier eine Reihe von Dokumenten, welche eidesstattliche Erklaerungen darstellen, und zwar entweder von seiten der Angeklagten oder der Zeugen: das sind die Dokumente 12, 13, 22, 23, 24, 25, und 28.

Das Gericht wird sich vielleicht daran erinnern, dass im Falle des Zeugen Dr. Blaha, mein Freund Herr Dodd, die Praxis angewendet hat, den Zeugen zu fragen, "ist Ihre Eidesstattliche Erklaerung wahr?" und dann das Affidavit zu lesen, um Zeit zu sparen. Die Anklagebehoerde hat keinen Einwand, wenn Dr. Nelte das selbe Verfahren verwendet, sollte er so wuenschen. Wenn aber ein Zeuge zur Zeugenaussage gerufen wird, dann muss er nach Ansicht der Anklagebehoerde, unter Eid sein Affidavit beglaubigen.

VORSITZENDER: Einen Augenblick. Sie meinen, dass, wenn der Zeuge hier ist, dann erheben Sie keinen Einspruch, wenn Dr. Nelte das Affidavit ver-

H0287 - 0046

liest und der Zeuge der Anklagebehoerde zum Kreuzverhoer zur Verfuegung steht.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Der Zeuge wird sagen, ich stimme mit dem ueberein, was in meinem Affidavit steht.

VORSITZENDER: Jawohl.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich glaube, wir werden viel Zeit sparen, und wir sind alle bereit, zusammenzuarbeiten.

VORSITZENDER: Stimmt Dr. Nelte damit ueberein ?

Dr. NELTE: Ja, absolut.

VORSITZENDER: Es ist moeglich, Sir David, falls die eidesstattliche Erklaerung der Anklagebehoerde vorgelegt wird, dass die Anklagebehoerde auf ein Kreuzverhoer verzichtet, das wuerde Zeit ersparen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Im Falle des Dr. Lehmann waere das moeglich. In allen anderen Faellen, entweder sind es Angeklagte oder Zeugen, die die Anklagebehoerde zum Kreuzverhoer vernehmen wird. Dann finden wir drei Dokumente, wo gegen deren Verwendung, wir keinen Einspruch erheben und zwar: Nr. 18, 26, und 27.

Das laesst nur noch eine Anzahl von Dokumenten uebrig, ueber deren Verwendung ich nicht ganz in diesem Augenblick sicher bin, aber vielleicht kann Dr, Nelte weitere Angaben geben, auf welche Weise er diese Dokumente verwenden will, und dass wird gewisse Schwierigkeiten fuer die Anklagebehoerde beseitigen.

Das Gericht moechte sich Dokument 1 und 2 ansehen. Zum Beispiel das erste: Ansicht eines Sachverstaendigen, ueber Staatsrecht im Fuehrerstaat, und die Bedeutung des Fuehrerbefehls. Und das Dokument 2, ist Fuehrerbefehl Nr. 1.

Falls gewuenscht wird diese Dokumente zu verwenden, um Artikel 8 des Statutes zu bestreiten, dann wird natuerlich die Anklagebehoerde Einspruch erheben. Das ist eine Frage des hohen Befehls.

VORSITZENDER: Jawohl.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Aber wenn sie dazu verwendet werden, um die historischen Tatsachen dieser Digen zu erklaeren, so ist es eine verschiedene Sache. Das naechste ist Dokument Nr. 10.

H0287 - 0047

VORSITZENDER: Bevor Sie darauf zu sprechen kommen, ...

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: . . . . Die Notwendigkeit fuer ein Wiederaufruestungsministerium . . . . .

VORSITZENDER: Selbst unter diesen Umstaenden Sir David, sollten wir nach Ihrer Behauptung das Gutachten eines Fachmannes ueber diese Frage einholen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Nein, ich erhebe keinen Einspruch. Ich glaube, meine Zweite Bemerkung bezieht sich auf den Fuehrerbefehl. Das konnte als Grundlage verwendet werden,,um zu erklaeren, wie sich die Dinge abgespielt haben. Aber ich stimme ueberein, dass die Ansichten eines Fachmannes ueber Staatsrecht nicht verwendet werden koenne, bezueglich der Zustaendigkeit des Gerichtes. Natuerlich die Gesetze eines anderen Staates, koennen eine Frage der Tatsachen sein, soweit das Gericht in Frage kommt, ebenso wie in einem englischen Gericht. Ich moechte grundsaetzlich sagen, dass die Stellung des Artikels 8 nicht in Frage kommen kann.

VORSITZENDER: Jawohl.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Dokument 10 und 11, beschaeftigen sich mit der Aufruestung in anderen Laendern. Ich moechte die Verteidigung davon nicht abhalten, Illustrationen zu verwenden, aber ich muss mir das Recht vorbehalten, dass die Aufruestung in anderen Laendern, nicht als Entschuldigung fuer den Angriffskrieg verwendet werden kann, und es wird vollkommen unwesentlich sein im diesem Fall. Dokumente 15 und 16 beziehen sich auf Buecher, von Generalmajor Fuller und Generalmajor Temperley, beide fruehere Offiziere, die waehrend dieses Zeitabschnittes Journalisten waren. Was Fragen anbelangt, die in diesen Buechern erwaehnt werden, sofern uns Dr. Nelte mitteilt, welche Stelle er verwenden wird, dann koennen wir sagen, ob wir etwas dagegen haben. Aber die Ansichten von Generalmajor Fuller und Generalmajor Temperley werden wir als unwesentlich betrachten.

Dann, nach unserer Ansicht unerheblich sind die Dokumente 19, 20 und 21, ueber Oesterreich. Wieder behaelt sich die Anklagebehoerde das Recht vor, dass fruehere Auffassungen in Oesterreich bezueglich eines Anschlusses unerheblich sind, wenn wir die Frage einer gewaltsamen Verletzung des Abkommens von 1936, welches im Jahre 1938 stattfand, betrachten. Ich glaube,

H0287 - 0048

dass ich nun alle Dokumente behandelt habe, und wie ich sagte, fallen sie in vier Gruppen. Bezueglich drei Grup en ist grundsaetzlich keine Meinungsverschiedenheit. Bezueglich der vierten Gruppe moechte ich der Anklagebehoerde diese verschiedenen Vorbehalte machen. Ich moechte es klar machen, dass die Anklagebehoerde nicht Einspruch dagegen erhebt, wenn Dr. Nelte irgendeines der Dokumente erhaellt, um seinen Fall vorzubereiten. Aber wir wollen Ihm gleich klarmachen, was unsere Stellung betrifft, bezueglich ihrer Verwendung.

Dr. NELTE: Bezueglich der drei ersten Kategorien bin ich froh, dass wir uebereinstimmen und ich dann mich daher auf die letzte Kategorie beziehen, welche mit den Dokumenten 1 und 2 beginnt. Eine der grundsaetzlichen Fragen dieses Prozesses erscheint zunaechst als ein rein rechtliches Problem. Es ist die Frage des sogenannten Fuehrerstaates und

H0287-0049

des Fuehrerbefehls. Diese Frage hat aber hier in diesem Prozess wichtige tatsaechliche Bedeutung, weil z.B. der Angeklagte Keitel infolge seiner besonderen Stellung in einem betraechtlichen Ausmass unter der Auswirkung des Prinzipes des Fuehrerstaates stammt und handelte, weil er der Inkarnation des Prinzipes, naemlich Hitler, dauernd persoenlich unterstand. Es ist nicht so, als ob der Artikel 8 des Statutes davon unberuehrt blieb, und zwar nur so kann ein Beweis dafuer erbracht werden, dass der Artikel 8 in diesem Fall keine Anwendung findet. Was den Fuehrerbefehl Nr. 2, Dokument Nr. 2 anbelangt, so werden Sie selbst beurteilen koennen, ob es einen Beweis enthaelt, zu der Zeit, wenn Sie ihn anhoeren.

Dieser Befehl lautet: Niemand soll Kenntnis haben von Geschehen, die nicht in seinen eigenen Aufgabenbereich gehoeren; niemand soll mehr erfahren, als er zur Ausfuehrung der ihm gestellten Aufgaben unbedingt wissen muss; niemand soll fruehrer Kenntnis erhalten, als es fuer die ihm gestellten Obliegenheiten notwendig ist; niemand darf fruehrer geheim zu haltende Auftraege an andere Dienststellen weitergeben, als es unbedingt notwendig ist.

Das Dokument Nr. 1, d.h. das Gutachten ueber den Fuehrerstaat und Fuehrerbefehl, in Verbindung mit diesem Fuehrerbefehl Nr.1 soll als Beweismaterial dafuer dienen, dasKonspiration im Sinne der Anklage ausgeschlossen war. Daher bitte ich, die Urkunden als erheblich zuzulassen.

Dokument Nr. 10 und 11 und bis zu einem gewissen Grade Dokument 16 werden vorgelegt, weil bewiesen werden soll, dass die Grundsaetze, die der Angeklagte Keitel fuer wichtig hielt als Soldat der deutschen Armee, Wiederaufruestung bis zu dem Grade einer der erwarteten Stellung Deutschlands im Rahmen der Voelker nicht nur eine Forderung von Deutschen war, sondern dass auch Auslaender und andere Persoenlichkeiten diese Forderung verstanden und sie verteidigten. Diesem Beweisthema dient die Vorlage des Aufsatzes eines englischen eines franzoesischen und eines amerikanischen Militaers, und zwar

H0287-0050

Militaers, die als Militaerschriftsteller glaube ich, einen Namen haben. Hierzu gehoert auch der Aufsatz "Der totale Krieg" von Generalmajor Fuller - es ist mein Dokument 15 - und das Buch des englischen Generalmajors Temperley: "The whispering Gallery of Europe". Mr. Fuller schreibt z.B. in seinem Aufsatz:

"Es ist Unsinn, zu behaupten, er, Hitler, habe den Krieg gewollt. Ein Krieg konnte nicht die Wiedergeburt seines Volkes bringen. Was er brauchte, war ein ehrenvoller gesicherter Friede."

Es handelt sich hier naemlich um einen augenscheinlichen Beweis, dass die Absicht der Planung von Angriffskriegen widersinnig war, wenn man die Erklaerungen Hitlers oder anderer fuehrender Nationalsozialisten fuer ehrlich ansah.

Der Angeklagte Keitel hat an die Ehrlichkeit dieser Aeusserungen geglaubt. Er beruft sich zu diesem Zweck auf die Ansicht von wichtigen Auslaendern, die Namen und Bedeutung haben.

Ich glaube, das waren die Dokumente, die zum Anlass genommen wurden seitens der Anklagebehoerde gewisse Bedenken zu aeussern.

Vorsitzender: Sie haben die Dokumente 19 bis 21 erwaehnt, die angeblich gewisse Meinungen in Oesterreich zeigen.

Dr. Nelte: Ja. Diese Dokumente, Nr. 19 "Die Anschlussfrage und ihre kulturelle und politische Bedeutung" und Dokument 20 "Auf dem Wege zum Anschluss und die Anschlussfrage in der internationalen Presse" Diese Dokumente dienen als Beweis, dass der Angeklagte annehmen konnte und durfte, dass die ueberwiegende Mehrheit der Oesterreicher den Anschluss an Deutschland begruesste.

Es handelt sich hier um Aufsaetze und Denkschriften des Oesterreichisch-Deutschen Volksbundes, dessen Vorsitzender der sozialdemokratische Reichstagspraesident Loebe war.

Vorsitzender: Das schliesst die Dokumentenbesprechung ab? Ist das richtig?

Dr. Nelte: Ich moechte nur einen Ergaenzungsantrag dem Gericht ueberreichen, der sich auf Dokumente bezieht, die ich nicht eher erwaeh-

H0287-0051

nen konnte, weil sie erst in der Sitzung vom 22. Februar erwaehnt wurden. Ich werde diesen Beweisantrag jetzt ueberreichen. Es handelt sich um 11 Dokumente, die saemtlich in der Freitagsitzung ueberreicht wurden, und zwar zum Beweis fuer die Mitschuld des Angeklagten Keitel an den Zerstoerungen beim Rueckzug und an Zwangsmassnahmen gegenueber Kriegsgefangenen und der Bevoelkerung.

Aus dem Inhalt dieser von der Anklagebehoerde vorgelegten Dokumente ergibt sich das, was ich schon unter Beweis gestellt habe, dass naemlich ein grosser Teil der Anschuldigungen der Anklage ueberhaupt darauf zurueckzufuehren ist, dass jedes Schriftstueck, das in irgendwelcher Weise mit militaerischen Dingen zu tun hatte, einfach dem OKW und damit Keitel zur Last gelegt wurde.

Vorsitzender: Dr. Nelte, alle diese Dokumente sind schon vorgelegt worden.

Dr. Nelte: Ja.

Vorsitzender: Gut, dann fallen sie doch in jene Gruppen, mit der Sir David einverstanden war; dass sie einfach von Ihnen verwendet werden, ist nicht noetig, einen neuen Antrag zu stellen.

Dr. Nelte: Das ist richtig, meine Herren.

Vorsitzender: Haben Sie in Verbindung damit einen Antrag gestellt?

Dr. Nelte: Als ich diesen Ergaenzungsantrag stellte, hatte ich noch nicht die Zustimmung von Sir David. Im uebrigen scheint es mir deswegen als ein besonders eigenartiger und ueberzeugender Fall, weil an einem Tage 11 Urkunden uebergeben wurden, die alle zur Beschuldigung von Keitel benutzt wurden und die aber alle durch ihren Inhalt beweisen, dass sie ihn und das OKW nichts angehen.

(Dr. Nelte will sich entfernen.)

Vorsitzender: Einen Augenblick bitte. Noch eine andere Sache, ueber die ich Sie fragen wollte. Sie haben frueher nach Beweismaterial von den Gesandten Messerschmidt und Otto Wettberg verlangt, und in beiden Faellen hat Ihnen das Gericht Fragebogen zugestanden. Ich weiss nicht

H0287 - 0052

ob Sie diese Antraege zurueckziehen oder ob Sie darauf bestehen, diese Fragebogen einzureichen.

Dr. Nelte: Ich habe diese Fragebogen entsprechend der Anregung des Gerichts sowohl an den Gesandten Kossorschmidt als auch an Otto Wettberg geschickt. Je nach der Antwort, die ich von diesen beiden erhalten werde, werde ich sie unterbreiten oder nicht.

Vorsitzender: Sie haben also den Fragebogen an Otto Wettberg vorgelegt?

Dr. Nelte: Ja; aber ich habe ihn noch nicht zurueckerhalten.

Vorsitzender: Gut. Wollen Sie ein wenig mehr erklaeren, was Nr. 1 sein wird. Es scheint die Meinung eines Fachmannes ueber die Bedeutung des Fuehrerprinzips zu sein. Ist es das, was Sie beabsichtigen

H0287 - 0053

DR. NELTE: Ja. Es ist ein staatsrechtlicher Aufsatz ueber die Struktur und die Bedeutung dessen, was man Fuehrerstaat nannte.

VORSITZENDER: Gut, Jawohl, Oberst Smirnov.

OBERST SMIRNOV: Meine Herren Richter!

Meine Aufgabe besteht darin, Ihnen die Beweise fuer den letzten Teil der Berichte der Sowjetanklage vorzulegen:

"Verbrechen gegen die Menschlichkeit." Sie sind im Teil vier der Anklage und im Artikel 6, insbesondere Punkt 6c des Statutes vorgesehen.

Ich werde Ihnen Beweise fuer diese Verbrechen erbringen, die von den Faschisten in den voruebergehend besetzten Gebieten der Sowjetunion, Polen Jugoslawiens, der Tschechoslowakei und von Griechenland veruebt wurden.

Ich werde mich kurz fassen und mir alle Muehe geben, eine Widerholung des Materials zu vermeiden, das von meinen Kollegen schon vorgelegt wurde.

Die Elemente, die den Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" bilden, sind fast in allen verbrecherischen Taten der Faschisten vorhanden.

Sie besieren auf dem Wunsch der Faschisten, ganze Voelker zu unterjochen und friedliche Bevoelkerungen zu Sklaven zu machen. Dies war die Folge der kannibalischen Theorien der Faschisten. Die Elemente, die in diesem Begriff enthalten sind, beziehen sich auf fast alle verbrecherischen Taten der deutschen Faschisten.

Ein grosser Teil der Beweise, die die schweren Verbrechen der Faschisten gegen die Menschlichkeit bestaetigen, wurde dem Gerichtshof vorgelegt, als die Beweise fuer den Teil des Berichtes der Sowjetanklage "Verbrechc gegen die friedliche Bevoelkerung" erbracht wurden.

Die von den Hitlerleuten begangene verbrecherische Verletzung der Gesetze und Gebraeuche des Krieges und die Massenvernichtung der Kriegsgefangenen stellen auch schwerste Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar.

Aber zugleich ist der Begriff "Verbrechen gegen die Menschlichkeit"

H0287 - 0054

viel ausgedehnter in seiner Auslegung als jedes der Verbrechen der deutschen Faschisten, fuer die Beweise dem Gericht bereits vorgelegt wurden.

Der Moment des gewaltsamen Todes war fuer das Opfer des faschistischen Terrors nur das Ende seiner Todesqualen. Diese Todesqualen aber dauerten Monate und manchmal Jahre.

Mit dem Einmarsch der deutschen Truppen und dem Erscheinen des Hakenkreuzes ueber den Amtsgebaeuden war es fuer die Bewohner des voruebergehend besetzten Gebietes von Osteuropa, so, als ob sie dadurch sich schon jenseits des Lebens befanden.

Die erbarmungslose Maschine des faschistischen States wollte sie zwingen, sich von allem loszuloesen, was als Ergebnis tausendjaehriger menschlicher Entwicklung zum unentbehrlichen Teil der Menschlichkeit geworden war.

Der Tod schwebte stets ueber ihnen, aber auf dem Wege zum Tode zwang man sie, Wege zu gehen, die gegen alle menschliche Wuerde verstiessen und die in ihrer Gesamtheit das bilden, was die Anklage "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" nennt.

Man wollte sie zwingen, ihren Namen zu vergessen, indem man eine Nummer um den Hals haengte oder auf Ihrem Aermel ein Kennzeichen anbrachte. Sie gingen des Rechtes verlustig, in ihrer eigenen Sprache zu lesen und zu sprechen. Man nahm ihnen ihr Heim und ihre Familie weg, man versuchte, ihnen ihr Vaterland zu nehmen, indem man sie gewaltsam viele Hunderte und Tausende von Kilometern weit verschickte. Man nahm ihnen das Recht, Kinder zu haben. Sie wurden taeglich misshandelt und gedemuetigt. Man spottete ihrer Gefuehle und ihres Glaubens.

Und erst nach alledem nahm man ihnen auch das letzte noch, das Leben.

Auf diese Weise war das Moment des gewaltsamen Todes ein abschliessendes, aber noch lange nicht das qualvollste.

Vielleicht kann man dadurch den Zustand tiefster Depression erklaeren,

H0287 - 0055

den die zahlreichen Untersuchungsakten festgestellt haben bei denjenigen, die dank dem einen oder anderem Zufall der faschistischen Hoelle entrinnen konnten.

Die Luete, die ein Opfer des deutschen Faschismus wurden, brauchten laengere Zeit, um sich zu ihren gewohnten Begriffen, zu ihrem Wirkungskreis und zu den humanen Gesetzen des Gemeinschaftslebens zurueckzufinden. Dieses Moment in juristischer Form wiederzugeben, ist schwer, aber von meinem Standpunkt aus ist es fuer die Anklage gegen die Hauptkriegsschuldigen sehr wesentlich.

Ich moechte jetzt den Gerichtshof bitten, seine Aufmerksamkeit dem Bericht der polnischen Regierung zuzuwenden, der dem Tribunal als USSR-93 bereits vorgelegt wurde. Die Stelle, auf die ich micht beziehen moechte, werden die Herren Richter auf Seite 10 des Dokumentenbuches finden. Auf Seite 70 des russischen Textes dieses Berichtes ist ein Auszug aus der Aussage von Jakob Vernik, eines Zimmermanns aus Warschau, angefuehrt, der ein Jahr im Vernichtungslager Treblinka II verbrachte. Dies war einer der schrecklichsten Orte fuer die Massenvernichtung von Menschen, die von dem deutschen Faschismus geschaffen wurden. Heute werde ich dem Gericht Beweise vorlegen, die mit dem Bestehen dieses Lagers in Verbindung stehen.

Sie werden jetzt hoeren, was Vernik sagte, als er seinen Bericht ueber Treblinka der polnischen Regierung vorlegte. In der Einleitung zu diesem Bericht betont er, dass die Aufgabe, diesen Bericht zu erstatten, der einzige Grund ist, "sein elendes Leben fortzusetzen."

"Ob ich schlafe oder wache, immer sehe ich die schrecklichen Gespenster der Tausende von Menschen, die um Hilfe rufen, die flehen, ihnen ihr Leben zu lassen und sie zu verschonen.

Ich habe meine Familie verloren, ich habe sie selbst zum Tode gefuehrt, ich habe selbst die Todeskammer gebatu, in der sie umgebracht wurden ...

Alles erschreckt mich; ich habe Angst, dass alles, was ich gesehen habe, in mein Gesicht eingegraben ist. Ein altes und gebrochenes Leben ist eine grosse Last. Ich muss sie aber tragen, ich muss leben, um der Welt zu berichten, was ich an deutschen Verbrechen und Barberei gesehen habe."

Die Leute, die nach Treblinka kamen, wurden "jenseits des Lebens" gestellt. Aber war das nur ihr Schicksal ? Die Untersuchung der Beweise

H0287 - 0056

fuer die Verbrechen der deutschen Faschisten bringt unwiderlegbare Beweise dafuer, dass dasselbe Schicksal nicht nur diejenigen teilten, die in die besonderen Vernichtungslager kamen, sondern auch diejenigen, die in den voruebergehenden von den Deutschen besetzten Gebieten Osteuropas ein Opfer der Verbrecher wurden.

Ich moechte den Gerichtshof bitten, als einen Beweis fuer das Vorstehende ein kurzes Zitat aus dem Bericht der Ausserordentlichen Staatlichen Komission ueber die Untaten der deutsch-faschistischen Angreifer in Orel und im Orel-Gebiet unter Nummer USSR-46 vorzulesen. In diesem Dokument befindet sich eine besondere Mitteilung eines grossen russischen Gelehrten, Arzt, Praesident der Akademie der medizinischen Wissenschaft und Mitglied der Ausserordentlichen Staatskommission, Akademiker N.N. Burdenko.

Die Hrren Richter werden diese Mitteilung auf Seite 14 Absatz 6 des Dokumentenbuches finden. Ich beginne mit dem Zitat:

"Die Szenen, die ich Gelegenheit hatte anzuschauen, kann man sich durch-auch nicht vorstellen. Meine Freude, als ich die Befreiten erblickte, war mir dadurch verdorben, dass sie wie betaeubt aussahen. So wunderte man sich - was haben sie noch ? Die Schmerzen, die sie erlitten hatten, hatten ihnen das Leben und den Tod ausgeliehen. Drei Tage lang habe ich diese Leute beobachtet, ihre Wunden verbunden und sie abtransportiert, ihr Zustand physischer Betaeubung aber blieb immer unveraendert. Etwas aehnliches war waehrend dieser ersten Tagen in den Gesichtern der Aerzte zu bemerken.

Ich werde Sie, meine Herren Richter, durch Verlesen der Ihnen gut bekannten Stellen aus "Mein Kampf" und "Mythus des 20.Jahrhunderts" nicht aufhalten. Was uns hauptsaechlich interessiert, ist die verbrecherische Praxis der deutsch-faschistischen Uebeltaeter.

Ich habe vorhin schon gesagt, dass der Tod dauernd ueber den Koepfen derjenigen schwebte, die ein Opfer des Faschismus wurden. Der Tod konnte ganz unerwartet mit dem Erscheinen irgend eines Sonderkommandos in den gegebenen Gebiete kommen.

Aber gleichzeitig konnte die Todesstrafe fuer eine x-beliebige Tat verhaengt werden. Dies wurde in den Sonderakten vorgesehen, die rein zum Hohn

H0287 - 0057

den Titel "Deutsch-faschistische Gesetze" trugen.

Sowohl ich wie auch die anderen Vertreter der Sowjetanklage haben schon mehrere Beispiele fuer diese terroristischen Gesetze, Anweisungen und Befehle der deutsch-faschistischen Behoerden vorgebrach. Ich moechte mich nicht wiederholen, werde aber doch das Gericht um die Erlaubnis bitten, eines von diesen Dokumenten zu verlesen, weil es sich auf alle

H0287 - 0058

voruebergehend besetzten Gebiete bezieht. Den einzigen Grund fuer die Verfassung dieses Dokumentes sah sein Verfasser, der Angeklagte Rosenberg, in der Tatsache, dass diese Gebiete von "Nicht-Deutschen" bewohnt waren. Dieses Dokument ist sehr charakteristisch als Beweis fuer die Verfolgungen der Menschen nur aus rassischen, nationalen und politischen Gruenden.

Ich moechte das Gericht bitten, das von mir unter Nummer USSR-395 vorgelegte Dokument zu den Akten zu nehmen. Es handelt sich hier um einen von Alfred Rosenberg am 17. Februar 1942 herausgegebenen sogenannten "Befehl zur Ergaenzung der strafrechtlichen Vorschriften fuer die besetzten Ostgebiete." Die Mitglieder des Gerichts werden dieses Dokument auf Seite 19 bis 20 des Dokumentenbuches finden. Ich werde den Text dieses Dokumentes ganz verlesen und fange mit Paragraph 1 an:

Paragraph 1. Mit dem Tode, in minder schweren Faellen mit Zuchthaus wird bestraft, wer es unternimmt, gegen das Deutsche Reich oder die in den besetzten Ostgebieten ausgeuebte Hoheitsgewalt eine Gewalttat zu begehen, wer es unternimmt, gegen einen Reichsdeutschen oder deutschen Volkszugehoerigen wegen seiner Zugehoerigkeit zum deutschen Volkstums eine Gewalttat zu begehen, wer es unternimmt, gegen einen Angehoerigen der deutschen Wehrmacht oder ihres Gefolges, der deutschen Polizei einschliesslich ihrer Hilfskraefte des Reichsarbeitsdienstes, einer deutschen Behoerde oder einer Dienststelle oder Gliederung der NSDAP eine Gewalttat zu begehen, wer zum Ungehorsam gegen eine von den deutschen Behoerden erlassene Verordnung oder Anordnung auffordert oder anreizt, wer Einrichtungen der deutschen Behoerden oder Dienststellen oder Sachen, die deren Arbeit oder dem oeffentlichen Nutzen gewidmet sind, vorsaetzlich beschaedigt, wer es unternimmt, deutschfeindlichen Bestrebungen Vorschub zu leisten oder den organisierten Zusammenhalt von Vereinigungen, die von den deutschen Behoerden verboten worden sind, aufrecht zu erhalten, wer durch gehaessige oder hetzerische Betaetigung eine deutschfeindliche Gesinnung bekundet oder durch sein sonstiges Verhalten das Ansehen oder das Wohl des Deutschen Reiches oder des deutschen Volkes herabsetzt oder schaedigt, wer vorsaetzlich eine Brandstiftung begeht und dadurch ....

H0287 – 0059

Vorsitzender: Haben Sie das nicht schon gelesen ?

Oberst Smirnov: Ich habe im Stenogramm nachkontrolliert und soviel ich gesehen habe, ist dieser Befehl noch nicht verlesen worden.

Vorsitzender: Gut.

Oberst Smirnov: Es scheint mir, als ob Befehle, die ziemlich aehnlich diesem Befehl sind, verlesen wurden. Vielleicht waren es Befehle von Frank oder andere, die diesen sehr aehnlich sind in ihrem Inhalt; aber dieses Dokument ist meines Erachtens nicht veroeffentlicht worden. Ich habe es im Stenogramm nicht vorgefunden.

(fortfahrend): er vorsaetzlich Brandstiftung begeht oder dadurch allgemeine deutsche Belange oder Vermoegen Deutscher oder deutscher Volksangehoeriger beschaedigt.

Paragraph 2. Dieser Paragraph ist sehr charakteristisch:

Ferner wird mit dem Tode, in minder schweren Faellen mit Zuchthaus bestraft, wer die Begehung einer nach Paragraph 1 strafbaren Handlung verabredet, in eine ernsthafte Verhandlung darueber eintritt, sich zu ihrer Begehung erbietet oder ein solches Erbieten annimmt oder wer von einer solchen Tat oder ihrem Vorhaben zu einer Zeit, zu der die Gefahr noch abgewendet werden kann, glaubhafte Kenntnis erhaelt und es vorsaetzlich unterlaesst, einer deutschen Behoerde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Paragraph 3. Die Todesstrafe wird zur Suehne einer nicht unter Paragraph 1 und Paragraph 2 fallenden Straftat auch dann verhaengt, wenn sie nach den allgemeinen deutschen Strafgesetzen und Anordnungen der deutschen Behoerden nicht angedroht ist, die Tat aber von besonders niedriger Gesinnung zeigt oder aus anderen Gruenden besonders schwer ist. In diesen Faellen ist die Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulaessig.

Paragraph 4.

1) Zur Aburteilung ist, soweit nicht die Zustaendigkeit eines Standgerichtes begruendet ist, das Sondergericht zustaendig.

2) Die fuer die Wehrmacht erlassenen Sonderbestimmungen werden hierdurch nicht beruehrt.

Paragraph 5 lasse ich aus.

Dieser "Befehl" Rosenbergs war nur ein Glied in der Kette der Verbrechen der Fuehrer des deutschen Faschismus, die auf die Vernichtung der slawischen Voelker hinzielten.

H0287 - 0060

Ich gehe jetzt zum ersten Teil meines Vortrags ueber:

"Die Vernichtung der slawischen Voelker."

In diesem Teil werde ich ferner zeigen, wie die verbrecherischen Plaene Hitlers verwirklicht wurden.

Ich verlese hiermit einige Auszuege aus dem Bericht der jugoslawischen Regierung, die der Gerichtshof aus Seite 56 des russsischen Textes des Berichtes finden wird oder auf Seite 76 des Dokumentenbuches. Ich fange mit dem Zitat an:

"Neben den 250 000 gefallener Jugoslawen hat die deutsche Besatzung mindestens $1\frac{1}{2}$ bis 2 Millionen Menschen, hauptsaechlich Kinder, Frauen und Greise, vernichtet.

Von 15 Millionen der jugoslawischen Vorkriegsbevoelkerung wurden in der verhaeltnismaessig kurzen Zeit von vier Jahren ungefaehr 14 Prozent vernichtet."

In dem Bericht der tschechoslowakischen Regierung (Seite 36 und 37 des russischen Textes) wurden Beweise erbracht, dass die Hitler-Verbrecher einen Plan fuer die zwangsweise Uebersiedlung aller Tschechen und die Ansiedlung von deutschen Kolonisten in der Tschechoslowakei ausgearbeitet hatten. In dem Bericht sind Auszuege aus den Aussagen von Karl Hermann Frank angefuehrt, in denen er das Vorhandensein eines solchen Planes feststellte und erklaerte, dass er, Frank, eine Denkschrift verfasst habe, in der er gegen solche Plaene Einspruch erhoben hätte.

Ich zitiere Auszuege aus den Aussagen von Karl Hermann Frank, die der Gerichtshof auf Seite 37 des Berichtes der Tschechoslowakischen Regierung (Seite 81 des Dokumentenbuches, vierter Absatz) findet.

H0287 – 0061

"Ich fand diesen Plan sinnlos, weil meiner Meinung nach das dadurch geschaffene Vaccum die Lebensaufgaben von Boehmen und Maehren aus verschiedenen Gruenden, geopolitischer, verkehrstechnischer, industrieller und anderer Natur aufs schwerste gefaehrden wuerde, und die unmittelbare Auffuellung dieses Vacuum mit neuen deutschen Siedlernwar unmoeglich..."

Das Regime der Vernichtung der slavischen Voelker wurde in Polen durch verschiedener verbrecherische Methoden verwirklicht, unter denen die voellige Erschöpfung der Menschen durch ihre Kraft uebersteigende Arbeit undihre Toetung durch Hunger, alles dies einen bedeutenden Platz einnahm. Die Verbrecher haben ganz bewusst den Tod von Millionen von Menschen organisiert. Darueber legen Zeugnis unter anderem Auszuege aus einem schon oefter von mir und meinen Kollegen zitierten Dokument, und zwar aus dem Tagebuch von Hans Frank, ab.

Ich verlese 2 kurze Auszuege aus diesem Dokument. Dies ist ein Auszug aus einer Besprechung der Gouverneure vom 7. Dezember 1942 in Krakau. Die Herren Richter werden die Stelle, die ich zitieren will, auf Seite 89 desDokumentenbuches, letzter Absatz, 1. Kolonne finden.

Zitat:

"Wenn der neue Ernaehrungsplan durchgefuehrt werden soll, so bedeutet das allein fuer Warschau und seine naechste Umgebung, dass 500.000 Menschen keine Ernaehrung mehr bekaemen."

Hier ist ein anderer kurzer Auszug aus einer Notiz ueber eine Regierungssitzung vom 24. August 1942. Die Richter werden dieses Zitatauf Seite 90 des Dokumentenbuches, 1. Absatz, finden. "Dr. Frank: Bei allen Schwierigkeiten, die Sie hier irgendwo in Gestalt von Krankheiten Ihrer Arbeiter, beim Zusammenbrechen Ihrer Genossenschaften usw. feststellen, muessen Sie immer daran denken, dass es noch viel besser ist, wenn ein Pole zusammenbricht, als dass der Deutsche unterliegt. Dass wir 1,2 Millionen zum Hungertod verurteilen, sei nur am Rande festgestellt. Es ist selbstverstaendlich, dass ein Nichtverhungern, der Juden hoffentlich eine Beschleunigung der antijuedischen Massnahmenzur Folge haben wird."

Der dritte kurze Auszugaus den Notizen ueber die Arbeitsbesprechung der Politischen Leiter des Arbeitsbereiches der NSDAP im General-Gouvernement vom 14. Dezember 1942 lautet wie folgt: - Die Richter werden diesen auf Seite 89 im Do-

H0287-0062

kumentenbuch, 2. Kolonne, 2. Absatz finden.

Zitat:

"Wir stehen deshalb vor folgendem Problem: Koennen wir schon ab Februar ueber 2 Millionen derfremdvoelkischen Bevoelkerung dieses Raumes aus der allgemeinen Ernaehrungsfuersorge ausschalten oder nicht?"

Als der Hauptanklaeger der USSR in seiner Einfuehrungsrede ueber die Verbrechen gegen die Menschlichkeit sprach, berief er sich auf die "Notizen" von Martin Bormann. Die Notizen von Martin Bormann wurden dem Gerichtshof bereits unter Nr. USSR-172 vorgelegt. Der Hauptanklaegerder USSR hat eine Stelle besonders hervorgehoben, die der Gerichtshof auf Seite 97 des Dokumentenbuches, letzter Absatz, finden wird.

Zitat:

"Zusammenfassend stellte der Fuehrer nochmals fest:

1) der letzte deutsche Arbeiter, der letzte deutsche Bauer, muss wirtschaftlich immer noch 10 Prozent hoeherstehen, als jeder Pole."

Wie war es in Wirklichkeit? Ich will zeigen, wie diese Richtlinien Hitlers von dem Angeklagten Frank in Polen in die Tat umgesetzt wurden. Ich werde dem Gericht als Beweisstueck ein deutsches Originaldokument vorlegen.

Unter anderen SS-Instituten, die alle moeglichen pseudo-wissenschaftlichen Experimente durchfuehrten, haben die deutschen Verbrecher ein Sonder-Institut zur Erforschungdes Wirtschaftslebens geschaffen. Dieses Institut hat ein Dokument "Die Bedeutung der polnischen Frage ueber die Ruestungs-Industrie Oberschlesiens" herausgegeben. Diese Forschung des faschistischen "wissenschaftlichen Instituts", hatte zum Zweck, die Aufklaerung derUrsachen desHerabsinkens der Leistungsfaehigkeit der polnischen Arbeiter.

Ueber die Zwecke dieser Forschung werden am besten 2 kurze Zitate Zeugnis ablegen. Auf Seite 39 dieses Originaldokumentes lesenwir -- das Gericht wird diese Auszuege auf Seite 101 des Dokumentenbuches, Absatz 2, finden. Ich legen dieses Dokument dem Gericht als Nr. USSR-282 vor. Der Gerichtshof findet diese Stelle auf Seite 101 desDokumentenbuches, Absatz 2.

Zitat:

"Die vorliegende Untersuchung hat in keiner Weise die Absicht, Mitleidspropaganda zu treiben."

HO287 – 0063

Auf Seite 149 des nun zitierten Dokumentes, es ist immernoch Seite 101 des Dokumentenbuches, Absatz 3, wird gesagt:

"Wir sprechen hier, nicht um die Polen zu schuetzen, sondern um die Wehrmacht-Produktion nicht zu gefaehrden."

Nach diesen kurzen Zitaten, welche die Ziele und den Charakter der Forschung kennzeichnen, werde ich einige Auszuege zitieren, welche die Lage der polnischen Arbeiter und die Verwirklichung der obenerwaehnten Richtlinien von Hitler durch den Angeklagten Frank beleuchten. Ich zitiere auf Seite 38 des Originaldokumentes, es ist Seite 101, Absatz 7 des Dokumentenbuches.

Zitat:

"Die Mitteilungen ueber die Lage der Polen und die Anschauungen, die sich auf die zweckmaessigsten Massnahmen beziehen, gehen in vielem weit auseinander. In einem Punkte jedoch besteht volle Uebereinstimmung aller Mitteilungen ..... Das Ergebnis kann in 3 Worten zusammengefasst werden: Der Pole hungert! Es bedarf an sich nicht allsovieler und manchmal kleiner Beobachtungen, um dies darzulegen: Ein Berichterstatter geht in der Fruehstueckspause eines Ruestungsbetriebes ueber den Werkhof. Die Leute stehen oder sitzen apathisch in der Sonne herum, einige rauchen eine Zigarette. Der Berichterstatter zaehlt etwa 80 Leute. Ein einziger davon isst ein Fruehstuecksbrot, die anderen haben nichts, obwohl die Arbeitszeit 10 - 12 Stunden betraegt."

Ich gehe zu Seite 72 des Originaldokuments ueber, es ist Seite 102, Absatz 2 des Dokumentenbuches.

Zitat:

"Nach den Beobachtungen der Betriebe erlauben die jetzigen Rationen den polnischen Arbeitskraeften in der Regel nicht einmal, einen ausreichenden Mundvorrat zur Arbeit mitzubringen. Vielfach haben die Leute ueberhaupt kein Fruehstuecksbrot bei sich. Wenn sie aber etwas mitfuehren, ist es leerer Kaffee und 1 oder 2 Stueck trockenes Brot, oder rohe Kartoffeln, ja sogar in der schlimmsten Zeit nicht einmal dies, sondern rohe Kohlrueben, die dann waehrend der Arbeit im Ofen geroestet werden."

Ich setze das Zitat auf Seite 150 des Originaldokumentes fort:

"In diesem Zusammenhang ist zu sagen, dass bereits bei der Besichtigung beobachtet wurde, dass ca. 10 Prozent der polnischen Arbeiter beim Schichtwechsel

H0287 – 0064

in der Grube ohne jedliche Nahrung waren, und ca. 50 Prozent nur mit trockenem Brot und rohen Kartoffeln, die in Scheiben geschnitten und auf der Herdplatte geroestet werden, den Dienst antraten."

Das Institut beschaeftigte sich mit der "wissenschaftlichen Berechnung" der Kalorienzahl, die die Polen in Oberschlesien bekamen und im Vergleich mit derjenigen Kalorienzahl, die die deutsche Bevoelkerung bekam.

Ich werde keine laengeren Auszuege aus diesem Dokument anfuehren und mich nur auf kurze abschliessende Angaben beschraenken. Ich beginne mit dem Zitat auf Seite 63 des Forschungsberichtes, das ist Seite 102, letzter Absatz des Dokumentenbuches.

Ich zitiere:

"Der Kalorienvergleich ergibt fuer die Polen des Oststreifens bei Normalverbrauchern gegenueber den deutschen Saetzen bereits eine Minderung um 24%. Dieser Abschlag erhoeht sich auf 26% bei den Karten fuer nichtarbeitende Polen. Bei den Jugendlichen zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr steigt der Abstand zu den deutschen Saetzen bis fast auf 33 % insgesamt. Dieser Satz von 33% betrifft aber wohlgemerkt nur die arbeitenden Jugendlichen ab 14 Jahren.

Bei den polnischen Kindern zwischen 10 und 14 Jahren ist das Mindestmass gegenueber den deutschen Zuteilungen noch krasser. Hier besteht ein Unterschied von nicht weniger als 65 %. Schon das aeussere Erscheinungsbild dieser unterernaehrten Jugend ist auch dementsprechend. Fuer Kinder bis zu 10 Jahren ergeben sich gleichfalls Unterschiede gegenueber den entsprechenden deutschen Saetzen bis zu 60 %. Wenn die aerztlichen Ermittlungen auf der anderen Seite ergeben haben, dass die Ernaehrungsverhaeltnisse der Saeuglinge nicht unguenstig sind, so ist dies nur ein scheinbarer Widerspruch. Solange das Kind von der Mutter gestillt wird nimmt es sich das, was es braucht. Die Folgen der Unterernaehrung treffen nicht das Kind in diesem Stadium, sondern ausschliesslich die Mutter, deren Gesundheit und Arbeitskraft dadurch noch weiter herabgesetzt wird, als es sonst bei den unzureichenden Lebensmittelrationen bereits der Fall waere."

Ende des Zitats.

H0287-0065

Ich fahre mit dem Zitat auf Seite 178 des Originals fort. Es ist auf Seite 187 des Dokumentenbuches.

Zitat:

"...von allen Verbraucherkategorien die polnischen Jugendlichen im Vergleich zu den Deutschen weitaus am schlechtesten gestellt sind. Der Abstand geht bis zu 60 % und mehr gegenueber den deutschen Zuteilungen."

Von Interesse sind auch die in dem Forschungsbericht angefuehrten Auszuege aus den Berichten der Deutschen Arbeitsfront. Unter anderm sind auf Seite 76 Auszuege aus dem Bericht der Deutschen Arbeitsfront vom 10. Oktober 1941 nach Besichtigung eines der Kohlenbergwerke in Polen angefuehrt.

Ich beginne das Zitat:

"Es ist .... festgestellt worden, dass taeglich in den verschiedenen Schichten polnische Arbeiter vor Erschoepfung zusammenbrachen .... Da die Maenner ueber Magenkraempfe klagen, wurden die Aerzte befragt, welche Gruende vorliegen koennten, und es wurde einheitlich erklaert, es sei ein Zeichen von Unterernaehrung."

Ich beende diese von den deutschen Verbrechern selbst, und dabei "gelehrten" Verbrechern, gemachte Beschreibung von dem koerperlichen Zustand der polnischen Arbeiter mit einem kurzen Zitat aus demselben Forschungsbericht, welches der Gerichtshof auf Seite 106, Absatz 6 des Dokumentenbuches finden wird.

Zitat:

"Die Betriebe wiesen aber immer wieder darauf hin, es sei unmoeglich, "arbeitsunfaehige, unterernaehrte Menschen nur mit der Androhung des Konzentrationslagers etwas zur Leistung anzuspornen." Eines Tages wuerde der geschwaechte Koerper dann doch zusammenbrechen."

In diesem Dokument befindet sich auch eine keine Doppelauslegung erlaubende Charakteristik der Rechtslage der polnischen Arbeiter waehrend der Zeit der deutschen Besetzung Polens. Diese Charakteristik ist umso wertvoller, als, wie bereits oben hervorgehoben, die Verfasser des Forschungsberichtes ausdruecklich betonten dass ihnen "jede humanitaere Tendenz fernliegt."

Ich beginne mit dem Zitat auf Seite 127 des erwaehnten Dokumentes. Diesistauf Seite 110, Absatz 2, des Dokumentenbuches.

Zitat:

"Das Gesetz erkennt den Angehoerigen des polnischen Volkstums in keinem Le-

H0287-0066

bensbereich einen Rechtsanspruch zu. Alles,was den Polen gewaehrt wird, ist eine freiwillige Leistung der deutschen Herrschaft. Den schaerfsten Ausdruck findet diese Rechtslage vielleicht in der "Besitzlosigkeit der Polen vor dem Gesetz." "In der Rechtspflege besitzt der Pole keine eigene Vertretung vor Gericht. In der strafrechtlichen Verhandlung ist massgeblich der Gesichtspunkt des Gehorsams. Die Durchfuehrung dergesetzlichen Anordnung ist in erster Linie Angelegenheit der Polizei, die nach eigenem Ermessen entscheiden, oder in einzelnen Faellen den Gerichten ueberweisen kann."

Laut dem Erlass vom 26. August 1942 wurden die polnischen Arbeiter verpflichtet, ihre Beitraege fuer Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung in der gleichen Weise wie die Deutschen zu zahlen. Dabei waren die Lohnabzuege der polnischen Arbeiter höher als diejenigen der Deutschen. Der deutsche Arbeiter konnte die Leistungen erhalten, jedoch der polnische Arbeiter konnte es praktisch nicht. Zur Bekraeftigung dieser Behauptung werde ich zwei kurze Auszuege aus dem Forschungsbericht anfuehren. Das Gericht wird diese Stelle auf Seite 111 des Dokumentenbuches, 4. Absatz finden. Dies entspricht Seite 134 des Originaldokumentes, das zitiert wird.

Zitat:

"Die Unfallversicherung, die den Berufsgenossenschaften obliegt, enthaelt besondere Haerten fuer die Polen. Die Anerkennung einer Unfallbeschaedigung erfolgt in wesentlich engeren Grenzen als bei den Deutschen. An Stelle einer 30-prozentigen Entschaedigung wird bei Zerstoerung eines Auges nur eine solche von 25% anerkannt. Die Zahlung einer Unterstuetzung ist ueberhaupt an die Voraussetzung einer Erwerbsbeschaedigung von 33 1/3 % geknuepft."

Ich setze das Zitat auf Seite 135 des Originals, oder Seite 111, letzter Absatz des Dokumentenbuches fort. Ich fange an:

"Die groesste Haerte trifft die Hinterbliebenen von toedlich Verletzten. Die Witwe darf erste dann eine Zahlung in Hoehe des halben Richtsatzes erhalten, wenn sie mindestens 4 Kinder unter 15 Jahren zu erziehen hat, oder selbst invalide ist... Ein Vergleich mit einem deutschen Versicherungsfall laesst das Ausmass der unterschiedlichen Behandlung erkennen: Eine deutsche Witwe mit drei Kindern bekommt 80% des Jahreseinkommens ihres verungluckten Mannes ausgezahlt, das heisst,bei RM 2 000.-- Lohn eine Rente von RM 1 600,--. Die Polin wuerde

H0287 – 0067

nichts erhalten."

Ende des Zitats.

Die deutsch-faschistischen Hauptkriegsverbrecher schickten in die von ihnen voruebergehend besetzten Ostgebiete nicht nur Soldaten und SS-Leute; ihnen folgten die in besonderem Auftrag abkommandierten faschistischen "Wissenschaftler", "Wirtschaftsberater" und alle moeglichen anderen von "Forscher." Einige von ihnen wurden vom Amt "osenberg, die anderen von Ribbentrop geschickt.

Ich lege dem Gericht als Beweisstueck zur Sache, eines von solchen Dokumenten vor. Ich lege es unter Nr. USSR-218 dem Gericht vor.

Ich spreche hier von der Meldung des Vertreters des Aussenministeriums beim Hauptkommando der 17. Armee, Hauptmann Pfleiderer, die an den Mitarbeiter der Informationsabteilung des Auswaertigen Amtes, von Rantzau, gerichtet ist,

H0287 - 0068

Die Dokumente wurden von Truppenteilen der Roten Armee auf dem Gute von Dirksen gefunden.

Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass Pfleiderer in den Jahren 1941/42 eine Reise in die besetzten Gebiete machte. Dabei besuchte er folgende Staedte: Jaroslav in der Ukraine, Lvov (Lemberg), Tarnopol, Proskurov, Winnietza, Uman, Kirovgrad, Alexandria, Kremenchug am Dnjepr.

Das Ziel der Reise war anscheinend das Studium der wirtschaftlichen und politischen Lage der besetzten Gebiete der Ukraine. Der Verfasser dieses Dokumentes war auch von keiner humanitaeren Tendenz beschwert. Davon zeugt folgender Auszug aus seinem Bericht, datiert vom 28. Oktober 1941. Pfleiderer schreibt darin. Das Gericht wird diese Stelle auf Seite 113 Absatz 2, des Dokumentenbuches finden. Ich zitiere lediglich 1 Satz:

"Es ist unbedingt noetig, aus dem Lande alles auszupressen, was zur Sicherung der Belieferung Deutschlands dient."

Aber trotz dieser harten und raeuberischen Einstellung war Pfleiderer ueber das Verhalten seiner Landsleute bestuerzt und hielt es fuer notwendig, die Aufmerksamkeit des Leiters des Auswaertigen Amtes darauf zu lenken.

Ich zitiere einen Bericht von Pfleiderer, der den Titel traegt: "Voraussetzungen fuer die Sicherung des Nachschubes und die Gewinnung hoechster Ernaehrungsueberschuesse in der Ukraine, Stimmungen und Lage der Bevoelkerung", Ende Oktober 1941". Die Richter werden diese Stelle auf Seite 114, 3. Absatz, des Dokumentenbuches finden. Ich fange mit dem Zitat an:

"Die Stimmung der Bevoelkerung hat sich meist schon wenige Wochen nach dem Einruecken der deutschen Truppen wesentlich verschlechtert. Woran liegt das? Wir zeigen - nicht nur durch die Kampfmethoden der Bolschewisten verbittert - eine innere Abneigung, ja einen Hass gegen dieses Land und eine Ueberheblichkeit gegen dieses Volk, die jedoch politive Zusammenarbeit von selbst ausschliessen. Dass wir im 3. Kriegsjahr stehen und in einem unwirtlichem Lande den Winter ueber bleiben muessen, bringt manche Schwierigkeiten mit sich, die durch Haltung und Selbstdisziplin zu ueberwinden sind. Wir duerfen aber nicht unsere Misstimmung ueber dieses Land an seiner Bevoelkerung auslassen ...

..... wieviel haeufiger waren aber die Faelle, in denen wir unpsychologisch ge-

H0287 - 0069

handelt haben und durch leicht zu vermeidende Fehler alle Sympathien bei der Bevoelkerung verloren haben. Das Erschiessen von Gefangenen, die nicht weiterlaufen koennen, mitten in Doerfern und groesseren Ortschaften und das Liegenlassen von Leichen sind Tatsachen, die die Bevoelkerung nicht verstanden hat.

.....Da die AVL der Truppe die Besorgung der Lebensmittel weitgehend ueberlassen, sind die Kolchose in der Nahe der grossen Heeresstrassen und der groesseren Staedte bereits meist ohne Zuchtvieh, ohne Saatgetreide und ohne Saatkartoffeln. Natuerlich steht die Versorgung der eigenen Truppe an erster Stelle, aber die Art, wie sie gedeckt wird, ist nicht gleichgueltig. Die Requisition des letzten Huhnes ist psychologisch genau so unklug wie das Abschlachten tragender Saeue und der letzten Kaelber volkswirtschaftlich unklug ist."

Ich fahre mit dem Zitat auf Seite 115, Absatz 2, des Dokumentenbuches fort:

"Die Bevoelkerung, die bisher straff gefuehrt wurde und gewohnt ist, gefuehrt zu werden, ist fuehrerlos. Sie steht abseits; sie fuehlt, dass wir auf sie herabsehen, dass wir in ihrem Arbeitstempo und in ihrer Arbeitsmethoden Sabotage sehen, ja, dass wir gar nicht den Versuch machen, den Weg zu ihr zu finden."

Ich beende hiermit das Zitat.

Ein weiterer Beweis ist das Dokument 139, ein Dokument, das mir von den amerikanischen Kollegen freundlicherweise vorgelegt wurde. Es ist von der amerikanischen Anklage als PS-365 registriert. Es ist dem Gericht bisher noch nicht vorgelegt worden. Es ist der Bericht von dem deutschen Professor, Dr. Paul W. Thomsen, geschrieben auf einem Briefbogen der Universitaet Breslau.

Die Richter werden dieses Dokument auf Seite 116 des Dokumentenbuches finden. Dieses Dokument macht uns mit der vollstaendigen Rechtlosigkeit der, der faschistischen Willkuer ausgesetzten Bevoelkerung der voruebergehend besetzten Gebiete der Sowjet-Union vertraut, welche dieser Professor waehrend seiner ganzen Reise in den zeitweilig besetzten Gebieten der Sowjetunion, von Minsk bis zur Krim, beobachtete. Ich verlese 3 kurze Auszuege aus dem Dokument. Der Inhalt der von mir zu verlesenden Zitate zeigt auch bei diesem Verfasser das Fehlen aller humanitaeren Tendenz. Wenn Professor Dr. Thomson auf seiner Reise den schlechtesten Eindruck bekommen hat, so ist das noch ein Beweis dafuer, wie unmenschlich und grausam das deutsch-faschistische Regime war, das unendliche Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat,

H0287 - 0070

Ich beginne mit dem Zitat am Anfang des Dokumentes. Das Gericht wird diese Stelle au auf Seite 116 des Dokumentenbuches finden. Ich fange an:

VORSITZENDER: Es ist jetzt 4 Uhr, wir werden uns jetzt vertagen.

(Das Gericht vertagt bis 26. Februar 1946, 10.00 Uhr.)